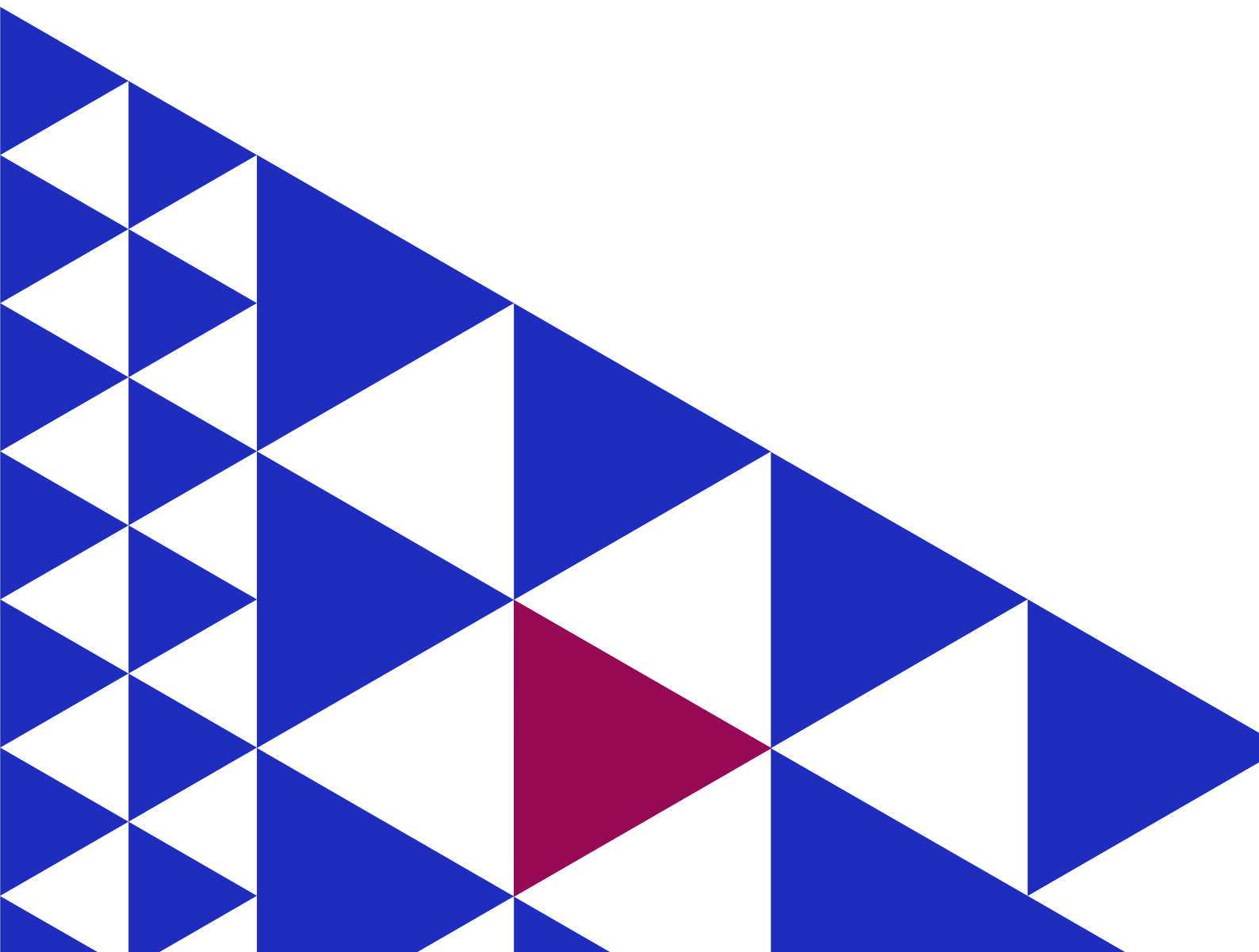




► Durchführung der Internationalen Arbeitsnormen 2025

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz
113. Tagung, 2025



Bericht III (Teil A)

► **Bericht des
Sachverständigenausschusses für
die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen**

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen

Allgemeiner Bericht und Bemerkungen
zu bestimmten Ländern

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil I – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2025. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-041533-7 (Print), ISBN 978-92-2-041534-4 (Web PDF)
ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-041529-0 (Print), ISBN 978-92-2-041530-6 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-041531-3 (Print), ISBN 978-92-2-041532-0 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-041495-8 (Print), ISBN 978-92-2-041496-5 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-041497-2 (Print), ISBN 978-92-2-041498-9 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-041535-1 (Print), ISBN 978-92-2-041536-8 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-041499-6 (Print), ISBN 978-92-2-041500-9 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Hinweise für den Leser	5
Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO	5
Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.....	5
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	6
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	8
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	9
Teil I. Allgemeiner Bericht	11
I. Einleitung	13
A. Zusammensetzung des Ausschusses	13
B. Mandat	14
C. Arbeitsmethoden.....	15
D. Informationssitzung mit Regierungsvertretern	16
E. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen	17
F. Sitzung mit den Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und Mandatsträgern der Sonderverfahren	20
G. Aktuelle Entwicklungen in Seeschifffahrtsfragen.....	24
H. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit Gewalt in der Arbeitswelt.....	26
II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen.....	27
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	27
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss.....	33
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung	49
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	50
Anhang zum Allgemeinen Bericht.....	55
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	55

► Hinweise für den Leser

Überblick über die Aufsichtsmechanismen der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen (Übereinkommen und Empfehlungen), die Förderung ihrer Durchführung, die Unterstützung im Hinblick auf die Ratifizierung von Übereinkommen sowie die Aufsicht über die Durchführung von internationalen Arbeitsnormen als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Organisation. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, einschließlich der Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Die IAO verfügt über eine Reihe von Aufsichtsmechanismen, mit denen die Organisation die normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den ratifizierten Übereinkommen ergeben, überprüft. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch periodische Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Die Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an den Aufsichtsmechanismen wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO, wo festgelegt ist, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte und Auskünfte den repräsentativen Verbänden zuzustellen sind.

Repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können ihren Regierungen Bemerkungen zu den Berichten über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen vorlegen. Sie können beispielsweise die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das IAO-*Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Genf, 2019.

² Für grundlegende sowie ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen von nun an alle sechs Jahre. Tatsächlich hat der Verwaltungsrat auf seiner 334. Sitzung beschlossen, den Berichtserstattungszyklus für die letztgenannte Kategorie von Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern (GB.334/INS/5). Berichte sind für Gruppen von Übereinkommen nach Themenbereichen vorzulegen. Im Zuge der Änderung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 („Erklärung von 1998“) beschloss der Verwaltungsrat, ab 2024 für die grundlegenden Übereinkommen im Bereich Arbeitsschutz einen Dreijahreszyklus vorzusehen (GB.346/INS/3/3).

Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Bemerkungen zur Durchführung internationaler Arbeitsnormen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Bemerkungen weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.³

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Aufsichtstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung aller (von den Regierungen über die Anwendung der ratifizierten Übereinkommen vorgelegten) Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von internationalen Arbeitsnormen sowie zur Prüfung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine EntschlieÙung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen, bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Verwaltungsrat auf Empfehlung seines Vorstands auf der Grundlage von Vorschlägen des Generaldirektors benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November–Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der einmal um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichterstatter.

³ Allgemeiner Bericht, Abs. 103–112.

⁴ *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, Achte Tagung, 1926, Bd. I, Anhang VII.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November–Dezember zusammen, nachdem er die Berichte durch einzelne Sachverständige geprüft hat. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁵ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten periodischen Berichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden.⁶

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses besteht darin, festzustellen, inwieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang stehen und inwieweit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁷ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von Bemerkungen oder direkten Anfragen an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachverständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁸ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.⁹ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben.

⁵ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁶ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁷ Allgemeiner Bericht, Abs. 14.

⁸ Allgemeiner Bericht, Abs. 82. Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

⁹ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedliche Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; Sozialschutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzaussprache ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Somit wurden die Themen der Allgemeinen Erhebungen grundsätzlich mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht. Die Bedeutung der Koordinierung zwischen den Allgemeinen Erhebungen und den wiederkehrenden Diskussionen ist im Rahmen der Annahme eines Fünfjahreszyklus für die wiederkehrenden Diskussionen durch den Verwaltungsrat im November 2016 bekräftigt worden.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.

Der erste Band (Bericht III (Teil A)) ¹⁰ gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** Enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Konferenz im Juni zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergriffen wurden (Artikel 22 der Verfassung);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (Allgemeine Erhebungen);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung ergriffen wurden (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete).

Der Ausschuss hat seinen Bericht dem Plenum der Konferenz vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigenausschuss bereits früher vorgelegte Auskünfte weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

¹⁰ Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die als einen ständigen Gegenstand Punkt III enthält, der sich auf Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichtspflichten und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich untersucht der Konferenzausschuss auch eine Reihe einzelner Fälle, die die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Am Ende der Diskussion eines jeden Falles nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht ¹¹ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für fachliche Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z.B. Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen sind, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses und der Aussprache über die Allgemeine Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Anmerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹¹ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings 2023*, Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, Genf, 2024.



Teil I. Allgemeiner Bericht

► I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 25. November bis 7. Dezember 2024 seine 95. Tagung ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

A. Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Shinichi AGO (Japan), Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien), Herr Benedict Bakwaph KANYIP (Nigeria), Frau Irene KASHINDI (Kenia), Herr Mohamed KORRI YOUSSEOUFI (Marokko), Herr Alain LACABARATS (Frankreich), Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Mónica PINTO (Argentinien), Frau Mia RÖNNMAR (Schweden), Herr Iain ROSS (Australien), Frau Kamala SANKARAN (Indien), Frau Ambiga SREENEVASAN (Malaysia), Herr Jean-Marie TCHAKOUA (Kamerun), Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago) und Herr Bernd WAAS (Deutschland). Kurzbiografien aller Ausschussmitglieder finden sich im Anhang des Allgemeinen Berichts.
3. Der Ausschuss begrüßte zwei neue Mitglieder, die vom Verwaltungsrat auf seiner 351. Tagung (Juni 2024) ernannt wurden, nämlich Herrn Professor Mohamed Korri Youssoufi (Marokko) und Herrn Professor Jean-Marie Tchakoua (Kamerun).
4. Professor Korri Youssoufi promovierte in Privatrecht an der Universität Panthéon-Assas in Paris. Zudem hat er einen Abschluss in Privatrecht (Universität Fes) und vergleichender Rechtswissenschaft (Universität Bordeaux – Zentrum für vergleichendes Arbeits- und Sozialversicherungsrecht – COMPTRESEC). Seit 1996 ist er Professor an der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Meknes, wo er Arbeitsrecht lehrt. Er ist Autor wichtiger Veröffentlichungen zum nationalen Arbeitsrecht und zur innerstaatlichen Rechtsprechung sowie zahlreicher Studien und Artikel in juristischen Fachzeitschriften.
5. Professor J.-M. Tchakoua lehrt seit 1992 Privatrecht, insbesondere Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht, an der Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften der Universität Yaoundé. Er ist Präsident und Gründungsmitglied der kamerunischen Vereinigung zur Förderung des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit, Gründungsmitglied der Vereinigung zur Förderung des Rechts in Afrika (APRODA) und Mitglied der Vereinigung zur Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC). Er ist Autor von Fachpublikationen sowie zahlreichen Artikeln und Studien in juristischen Fachzeitschriften.
6. Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass Richter Ngcobo (Südafrika) aufgrund zahlreicher beruflicher Verpflichtungen darum gebeten hatte, von seinen Pflichten im Ausschuss entbunden zu werden, und würdigte die von Richter Ngcobo während seiner Amtszeit geleistete Arbeit.
7. Der Ausschuss nahm ferner zur Kenntnis, dass ein Mitglied, Richter Ross, aus zwingenden Gründen nicht an der diesjährigen Tagung teilnehmen konnte, während ein anderes Mitglied, Professor Waas, die Arbeit des Ausschusses online verfolgen konnte.
8. Aus den oben dargelegten Gründen nahm der Ausschuss seine Aufgaben in diesem Jahr mit 18 Mitgliedern wahr.

9. Frau Graciela Dixon Caton schloss ihr Mandat als Vorsitzende entsprechend dem Beschluss des Ausschusses von 2008, seinen Vorsitzenden für einen einmalig verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren zu wählen, ab. Der Ausschuss wählte Herrn Alain Lacabarats zu seinem neuen Vorsitzenden ab 2025. Frau Sankaran wurde zur Berichterstatteerin gewählt.
10. Der Ausschuss stellte fest, dass dieses Jahr für drei seiner herausragenden Mitglieder, Herrn Professor Brudney, Richterin Dixon Caton und Frau Professorin Machulskaya, das letzte im Ausschuss war, die allesamt 15 Jahre darin mitwirkten.
11. Der Ausschuss brachte seine tiefe Anerkennung für die herausragende Art und Weise zum Ausdruck, in der Richterin Dixon Caton ihre Pflichten während ihrer 15-jährigen Amtszeit im Ausschuss wahrnahm, und dankte ihr herzlich für die hohe Professionalität, mit der sie die wichtige und anspruchsvolle Aufgabe der Leitung des Ausschusses während der sechs Jahre (90. bis 95. Tagung), in denen sie den Vorsitz des Ausschusses innehatte, ausführte. Der Ausschuss würdigte Richterin Dixon Caton für ihren nachhaltigen Beitrag zum Schutz von Seeleuten, insbesondere durch ihre Arbeit am Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006).
12. Zudem sprach der Ausschuss Herrn Professor Brudney besondere Anerkennung für den bemerkenswerten Beitrag aus, den er während seiner 15-jährigen Amtszeit im Ausschuss leistete, und dankte ihm herzlich für seine wertvolle Sachkenntnis, mit der er sich an der Arbeit in den Bereichen Vereinigungsfreiheit und Arbeitsaufsicht beteiligte.
13. Schließlich bekundete der Ausschuss Frau Professorin Machulskaya seine besondere Wertschätzung für die hervorragende Art und Weise, in der sie ihr Mandat während ihrer 15-jährigen Tätigkeit im Ausschuss ausübte und würdigte insbesondere ihren auf fachliche Kompetenz und juristische Sachkenntnis gestützten Beitrag zum Themenbereich der sozialen Sicherheit.

B. Mandat

14. **Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat des IAA ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die fachliche Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere in Anbetracht dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit mehr als 90 Jahren wahrnimmt, sowie aufgrund seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seiner Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumente und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.**

C. Arbeitsmethoden

15. Um Wegweisung für die Überlegungen des Ausschusses über ständige Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden zu erhalten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden mit dem Mandat eingesetzt, die Arbeitsmethoden des Ausschusses und damit zusammenhängende Themen zu untersuchen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen zu unterbreiten, die ihn in die Lage versetzen seine Aufgaben so gut und effizient wie möglich wahrzunehmen und damit die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen ihre Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen zu erfüllen und die Funktionsweise des Aufsichtssystems zu verbessern. In diesem Jahr tagte der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter dem Vorsitz von Herrn Alain Lacabarats zum 24. Mal.
16. Der Unterausschuss wurde vom Amt über die im Verwaltungsrat stattfindenden Erörterungen über die Straffung der Berichterstattung auf der Grundlage thematischer Durchführungsberichte informiert und setzte ausgehend davon seine Überlegungen zu möglichen weiteren Modernisierungen der Arbeitsmethoden des Ausschusses fort. Unter Hinweis darauf, dass der Verwaltungsrat die Frage der thematischen Berichterstattung 2025 weiter erörtern werde, bat der Unterausschuss das Amt, die Entwurfsfassungen der thematischen Vorlagen für die Unterbreitung von Vorschlägen vor ihrer Fertigstellung zu übermitteln. Der Unterausschuss erinnerte daran, dass der Ausschuss die Praxis der Abfassung thematischer Kommentare eingeführt hatte, die sich im Laufe der Jahre auf mehrere Themenbereiche ausgeweitet habe. Der Unterausschuss untersuchte in diesem Zusammenhang neue Themenbereiche, in denen ab der nächsten Tagung des Ausschusses thematische Kommentare eingeführt werden könnten.
17. Zudem erörterte der Unterausschuss die Frage möglicher Anpassungen mit dem Ziel, die Berichtsfristen vorzuverlegen. Der Unterausschuss wies darauf hin, dass der derzeitige Fälligkeitstermin für Länderberichte auf der 258. Tagung (November 1993) des Verwaltungsrats eingeführt worden sei, als dieser beschlossen habe, die jährliche Tagung des Sachverständigenausschusses von Februar bis März auf November bis Dezember eines jeden Jahres zu verschieben, und die Fälligkeitstermine für den Eingang der Berichte nach Artikel 22 wie folgt anpasst habe: „Die nach Artikel 22 und 35 der Verfassung angeforderten Berichte müssen dem Amt bis zum 1. Juni oder spätestens bis zum 1. September übermittelt werden. Die Bearbeitung dieser Berichte – ihre Analyse und die Abfassung entsprechender Kommentare – würde zwischen Juli und November erfolgen [...]“.¹
18. Der Unterausschuss betonte, dass, wie aus dem obigen Auszug aus dem Bericht des Verwaltungsrats hervorgehe, als Termin für die Vorlage der Berichte ursprünglich der 1. Juni vorgesehen gewesen sei, während die Dreimonatsfrist zwischen dem 1. Juni und dem 1. September aufgrund dessen zulässig gewesen sei, dass die Berichte nach Artikel 22 auf dem Postweg zugestellt wurden und ihr Zustellungsdatum je nach geografischer Lage der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen konnte. Zudem wies der Unterausschuss darauf hin, dass die Kommentare, zu denen Antworten erwartet würden, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern infolge mehrerer Umstrukturierungen des Berichtszyklus in den vergangenen 30 Jahren je nach Status des einzelnen Instruments – grundlegend, ordnungspolitisch oder technisch– drei bis sechs Jahre vor ihrem Fälligkeitstermin bekannt seien. Schließlich stellte der Unterausschuss fest, dass nur ein kleiner Teil der fälligen Berichte im Juni eines Berichtsjahrs eingegangen sei und dass die meisten Berichte entweder am 1. September oder kurz davor, also etwa zehn Wochen vor der Tagung des Ausschusses, auf elektronischem Wege übermittelt worden seien, was zu Engpässen hinsichtlich der fristgerechten Prüfung dieser Berichte durch den Ausschuss geführt habe. Der Unteraus-

¹ Dokument GB.258/6/19, Beilage I, Abs. 24 und 25.

schuss bat daher das Amt, die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Termins 1. Juni hinzuweisen, damit der Ausschuss seine Arbeit effizient planen und ausführen kann.

D. Informationssitzung mit Regierungsvertretern

19. Auf seiner 92. Tagung (2021) gab der Ausschuss dem Antrag von Regierungsmitgliedern des Konferenzausschusses statt, eine jährliche Zusammenkunft zwischen dem Sachverständigenausschuss und Regierungsvertretern abzuhalten. In diesem Jahr hielt der Ausschuss zum dritten Mal eine solche Informationssitzung mit Regierungsvertretern ab. Alle Mitgliedstaaten waren zur persönlichen oder virtuellen Teilnahme eingeladen. An der Sitzung nahmen 35 Regierungsvertreter aus folgenden Ländern teil: Argentinien, Australien, Brasilien, Brunei Darussalam, China, Guatemala, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Libanon, Malaysia, Namibia, Peru, Philippinen, Schweden, Singapur, Spanien, Republik Türkei und Uruguay.
20. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, Frau Graciela Dixon Caton, eröffnete die Debatte mit dem Hinweis, dass der Ausschuss für einen Dialog mit den Regierungen aufgeschlossen sei, um – in vollem Bewusstsein seiner Unabhängigkeit – die Wirksamkeit seines Mandats zu verbessern. Im Namen des Ausschusses stellte Herr James Brudney das Konzept und den Prozess für die Vorbereitung Allgemeiner Erhebungen vor und verwies auf die aktuellen Themen, die vom Verwaltungsrat in den letzten sechs Jahren ausgewählt worden waren, um den Bedürfnissen der Arbeitnehmer, den beträchtlichen Rücklaufquoten der Regierungen bei den Fragebögen nach Artikel 19 der IAO-Verfassung und der großen Anzahl von Kommentaren seitens der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Rechnung zu tragen.
21. Mehrere Regierungsvertreter drückten ihre große Wertschätzung für die Arbeit des Ausschusses aus und unterstrichen seine positive Wirkung auf die sozioökonomische Entwicklung, insbesondere als nützliche Orientierung für die Bewertung von Gesetzen und Praktiken und die Ausarbeitung von Reformen des Arbeitsrechts. Einige bekundeten zudem die Auffassung, dass Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Antworten, auch in Anbetracht der knappen Ressourcen in den Arbeitsverwaltungen und der Notwendigkeit der Abstimmung mit anderen Ministerien, durch gezieltere Auskunftersuchen in den Kommentaren des Ausschusses, beispielsweise zu Statistiken, vermieden werden könnten. Darüber hinaus wurde der Sachverständigenausschuss gebeten, sich zu den derzeit im Verwaltungsrat erörterten Vorschlägen für die thematische Berichterstattung zu äußern. Andere Vertreter verwiesen auf die mit der Berichterstattung verbundene Arbeitsbelastung und dankten dem Amt für die Maßnahmen zur Straffung der Berichterstattung, unter anderem durch das Pilotprojekt zu Ausgangswerten für die thematische Berichterstattung, das für Länder mit einer umfangreichen Ratifizierungsbilanz sehr nützlich gewesen sei.
22. Einige Vertreter baten um Erläuterung des Zusammenspiels der Aufsichtsprozesse und zu den Fristen für die Prüfung der von den Sozialpartnern übermittelten Bemerkungen sowie zum Verfahren für den Abschluss eines Falls, wenn der Ausschuss eine zufriedenstellende Antwort erhalten hat. Schließlich wurden Fragen zu den Modalitäten gestellt, nach denen der Sachverständigenausschuss mit den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen interagiert.
23. Zur Beantwortung dieser Fragen verwies Herr Alain Lacabarats auf die im Verwaltungsrat geführten Erörterungen über Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung auf der Grundlage von 15 thematischen Durchführungsberichten, von denen das Amt den Ausschuss in Kenntnis gesetzt habe. Er erinnerte daran, dass der Ausschuss die Praxis der thematischen Kommentare seit 2009 in mehreren Themenbereichen entwickelt. Zudem informierte er die Regierungsvertreter darüber, dass der Unterausschuss für Arbeitsmethoden dieses Thema in den kommenden Tagen weiter erörtern werde.

24. Frau Monica Pinto sprach über die Synergien zwischen der Arbeit des Ausschusses und der Tätigkeit der Menschenrechtsorgane und erinnerte daran, dass die IAO als erste internationale Organisation ab 1919 Übereinkommen zu Menschenrechtsbelangen verabschiedet und als erste nach dem Zweiten Weltkrieg den Gedanken der Menschenrechte in der Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation von 1944 (Erklärung von Philadelphia), die Teil der Verfassung der IAO wurde, aufgegriffen hat. Sie stellte ferner fest, dass die Arbeitnehmerrechte in die Menschenrechtsverträge eingeflossen seien, die von denselben Mitgliedstaaten ratifiziert worden seien, die auch die internationalen Arbeitsnormen ratifiziert hätten und damit einander unterstützende Verpflichtungen eingegangen seien, was eine kohärente und einheitliche Durchführung und entsprechende Berichterstattung erfordere. Schließlich merkte sie an, dass sich die Arbeit des Ausschusses und die anderer Menschenrechtsmechanismen, etwa der Vertragsorgane, der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung sowie der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, in vielfacher Hinsicht gegenseitig befruchte, insbesondere bei der Erhebung von Informationen.
25. Zudem gaben Herr Shinichi Ago und Herr James Brudney Erläuterungen zum Zusammenspiel der Aufsichtsmechanismen und zu ihrer Komplementarität, die auf der gegenseitigen Achtung der Autonomie jedes Mechanismus und auf dem Umstand beruhten, dass der Ausschuss häufig von allen anderen Aufsichtsmechanismen ersucht werde, ihren Empfehlungen Folge zu leisten. Darüber hinaus erläuterten sie das Verfahren für die Prüfung der Bemerkungen, die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf der Grundlage der in den Absätzen 123 bis 124 des Allgemeinen Berichts 2024 enthaltenen Informationen übermittelt wurden, sowie das Verfahren für den Abschluss eines Falls, wenn alle zuvor vom Ausschuss angesprochenen Fragen vollständig beantwortet wurden, auch indem der Ausschuss seine Zufriedenheit im Fall von Gesetzesreformen bekundet, die seinen früheren Kommentaren Rechnung tragen.

E. Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

26. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Sachverständigenausschusses zum Ausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) der Internationalen Arbeitskonferenz geprägt. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausschussvorsitzende eingeladen, an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses auf der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses eingeladen, während der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses teilzunehmen. Da die Vorsitzende nicht persönlich anwesend sein konnte, wurde sie bei dieser Tagung von Frau Deborah Thomas Felix, Mitglied des Sachverständigenausschusses, vertreten. Darüber hinaus wurde der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit abermals eingeladen, vor dem Konferenzausschuss zu sprechen, um den Jahresbericht des Ausschusses vorzustellen.
27. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgebergruppe (Herrn Kaizer Moyane) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herrn Marc Leemans) des Konferenzausschusses ein, auf seiner gegenwärtigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Zu Fragen von gemeinsamem Interesse fand ein interaktiver und intensiver Meinungsaustausch statt.
28. Die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, Frau Graciela Dixon Caton, hieß die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses zu dem Austausch willkommen, der,

wie sie anmerkte, zu einem festen Bestandteil der Bemühungen geworden sei, einen fruchtbaren Dialog aufrechtzuerhalten und Synergien herzustellen, was es jedem Ausschuss ermögliche, sein jeweiliges Mandat autonom und vollkommen unabhängig vom Sachverständigenausschuss auszuüben.

29. **Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe** dankte dem Sachverständigenausschuss für die Einladung zur Teilnahme an diesem Dialog, der der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses diene und wesentlich zur Stärkung des Aufsichtssystems beitrage. Er brachte sechs Punkte zur Sprache. Erstens vertrat er in Bezug auf das laufende Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) zur Einholung eines Gutachtens darüber, ob das Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer Verbände nach dem Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, geschützt ist, die Ansicht, dass der einzig gangbare Weg nach Abgabe des Gutachtens darin bestehe, einen Konsens durch sozialen Dialog und Normensetzung anzustreben. Er forderte den Sachverständigenausschuss auf, sich, sobald das Gutachten des IGH ergangen ist, an der Lösungssuche zu beteiligen, um eine Annäherung der Standpunkte zwischen den IAO-Mitgliedern zu fördern, und verwies auf frühere Erfahrungen, wonach eine Einigung zwischen den beiden Ausschüssen zu einer wirksameren Durchführung von Normen in den Mitgliedstaaten in Recht und Praxis geführt habe. Er bekundete erneut die Ansicht, dass der Sachverständigenausschuss seine Kommentare zum Streikrecht hätte aussetzen sollen, bis der Ausgang des IGH-Verfahrens bekannt ist.
30. Zweitens äußerte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe in Bezug auf die derzeit im Verwaltungsrat erörterten Vorschläge für die Straffung der Berichterstattung die Auffassung, dass dies die Effizienz des Aufsichtsmechanismus steigern würde, ohne seine Qualität zu beeinträchtigen, und forderte den Sachverständigenausschuss auf, dazu beizutragen, dass die thematischen Vorlagen umfassend sind, dass bei der Berichterstattung volle Transparenz gewährleistet ist, um ein vollständiges und genaues Bild der einzelstaatlichen Praxis zu vermitteln, und dass die Sozialpartner weiterhin eine aktive Rolle bei der Überwachung von Normen spielen. Drittens bat er den Sachverständigenausschuss, einen ausgewogeneren Ansatz zu verfolgen, indem er in seinen Kommentaren positive Beispiele für normenkonforme Praktiken anführt, um anderen Mitgliedstaaten bei der Einführung ähnlicher Praktiken in ihren Ländern zu helfen. Viertens bat er den Sachverständigenausschuss, zusätzlich zu den Informationen in seinem Bericht weitere Erläuterungen zu den Kriterien und dem Kontext für die Verweisung bestimmter Fälle an den Konferenzausschuss zu geben, um mehr Transparenz zu gewährleisten. Fünftens verwies er auf die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen. Zwar nahm er Kenntnis von den Erläuterungen zu diesem Thema im Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses, doch unterstrich er, dass es angesichts der übermäßigen Zahl direkter Anfragen im Vergleich zu Bemerkungen wichtig sei, Wege zu finden, um zu verhindern, dass die Sozialpartner vom Aufsichtsprozess ausgeschlossen werden. Sechstens betonte er in Bezug auf die Zunahme der länderspezifischen Fälle, mit denen der Verwaltungsrat immer wieder befasst werde und die ungeachtet von Fortschritten dieselben Länder betreffen, dass die formulierten Bemerkungen des Sachverständigenausschusses dem gesamten Kontext Rechnung tragen müssten, und forderte den Sachverständigenausschuss auf, anpassbare, auf die Bedingungen der einzelnen Länder zugeschnittene Maßnahmen zu erwägen, um einen ausgewogenen Ansatz zu gewährleisten und den Weg frei zu machen für einen tragfähigen sozialen Dialog als einzige Möglichkeit für die Ermittlung nachhaltiger Lösungen. Zuletzt erklärte er, dass die Arbeitgebergruppe weiterhin entschlossen sei, den fruchtbaren Dialog mit dem Sachverständigenausschuss fortzusetzen.
31. Abschließend ging der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe auf das Thema nachhaltige Unternehmen mit der Feststellung ein, dass in der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung“) darauf hingewiesen werde, die Bedürfnisse dieser Unternehmen in Anerkennung der Entwicklung der Arbeitswelt seit 1919 zu

fördern. Er hob hervor, dass man ohne nachhaltige Unternehmen nicht über den Schutz von Arbeitnehmern sprechen könne und dass man der Jahrhunderterklärung und der Dreigliedrigkeit, die die IAO auszeichne, Unrecht widerfahren ließe, wenn man diese Unternehmen als unwichtig abtue. Er äußerte die Hoffnung, dass der Sachverständigenausschuss diesen Punkt in seinen Kommentaren aufgreifen werde.

- 32. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe** dankte dem Sachverständigenausschuss für die Einladung und bekundete seine Überzeugung, dass der Austausch mit dem Ausschuss dazu beiträgt, die Wirksamkeit des Aufsichtssystems zu verbessern und sicherzustellen, dass die ratifizierenden Länder ihren Verpflichtungen nachkommen können. Er betonte, dass es nicht zweckdienlich sei und nichts bewirke, einseitige Forderungen zu unterstützen, über die kein Konsens bestehe. Mit Blick auf die Effizienz merkte er an, dass beispielsweise keine Regierung den Sachverständigenausschuss dafür kritisiert habe, dass er häufiger von direkten Anfragen statt von Bemerkungen Gebrauch mache, da die Regierungen eher daran interessiert seien, was die beiden Ausschüsse ihren Ländern zu bieten hätten. Wie aus den Erklärungen mehrerer Regierungsgruppen zur Unterstützung des Sachverständigenausschusses hervorgehe, verfolge die überwiegende Mehrheit der Regierungen einen positiven Ansatz und versuche, den Kommentaren des Ausschusses Folge zu leisten, und nur eine kleine Minderheit bekunde Widerspruch gegen die Kommentare des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses. Er wies insbesondere auf die Fälle hin, in denen Regierungen trotz ihrer Bemühungen um Fortschritte gegensätzlichen Geboten unterlägen, nämlich ihrem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit einerseits und den Forderungen von Gläubigern nach einem Abbau des Wohlfahrtsstaats andererseits. In dieser Hinsicht habe der Sachverständigenausschuss in seinem vorhergehenden Bericht zu Recht auf die Herausforderung hingewiesen, die Einhaltung von Normen im Kontext von Sparmaßnahmen zu überwachen, und die Bedeutung von Politikkohärenz betont, die ein globales Problem darstelle, zu dem die beiden Ausschüsse ihren bescheidenen Beitrag leisten könnten. Er schlug daher vor, dass der Sachverständigenausschuss die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses auf einige konkrete und offenkundige Fälle lenken könnte, die die Auswirkungen sparpolitischer Maßnahmen auf die Überwachung von Normen veranschaulichen.
- 33.** Zudem verwies der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe auf den Zusammenhang zwischen der Förderung nachhaltiger Unternehmen und der Überwachung der internationalen Arbeitsnormen, indem er anmerkte, dass die Nachhaltigkeit eines Unternehmens von der Einhaltung der Arbeitsgesetze und der internationalen Arbeitsnormen abhängt. Letztere garantierten nicht die Rechte der Unternehmen, sondern vielmehr die der Arbeitnehmer. Der Sachverständigenausschuss leiste seinen unbestreitbaren Beitrag zur Gewährleistung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen und eine verantwortungsvolle Geschäftspraxis, indem er die von den Regierungen ratifizierten Übereinkommen überwache. Zudem bedeute die Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit auch, sich genauer mit den Herausforderungen zu befassen, die von bestimmten Arten von Aktivitäten ausgehen, etwa von Lieferketten, einem Bereich, in dem die Aufsichtsmechanismen der IAO eine aktive Rolle spielen müssten, da die Regierungen beispielsweise bestimmte Bereiche oder Hoheitsgebiete nicht vom Geltungsbereich ratifizierter Übereinkommen ausnehmen könnten, es sei denn, das betreffende Übereinkommen erlaubt dies ausdrücklich. Schließlich würdigte er den Dialog des Sachverständigenausschusses mit den anderen UN-Organen, der seiner Meinung nach die Sichtbarkeit der internationalen Arbeitsnormen erhöht. Zuletzt stellte er fest, dass diese Vorschläge den Willen der Arbeitnehmergruppe verdeutlichen sollten, über eine rein semantische Debatte hinaus die Realitäten der Gegenwart anzugehen und die konkreten Verbesserungen zur Sprache zu bringen, die der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss beisteuern müssten.
- 34.** Abschließend erklärte der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe, dass es nicht sinnvoll erscheine, im Sachverständigenausschuss einen Beschluss des Verwaltungsrats zu kriti-

sieren, der das geeignete Forum für die Erörterung eines Ersuchens um ein Gutachten des IGH sei. Zudem sei der Sachverständigenausschuss nicht zuständig für die entweder im Verwaltungsrat oder von der Internationalen Arbeitskonferenz erörterten länderspezifischen Fälle und auch nicht in der Lage, die in diesen anderen Foren stattfindenden Erörterungen zu steuern.

35. Im Namen des Sachverständigenausschusses dankte Frau Lia Athanassiou den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Bemerkungen und betonte, dass diese es dem Ausschuss ermöglichen, kontinuierliche Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden anzustreben. Herr James Brudney bezeichnete die Verfahren vor dem IGH als eine Gelegenheit für den Gerichtshof, die langjährige Bilanz des Ausschusses in Bezug auf den Dialog mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern über die Modalitäten des Streikrechts, die aus seinen jährlichen Bemerkungen und regelmäßigen Allgemeinen Erhebungen hervorgeht, zu überprüfen. Zudem sehe er keinen Grund, die Beteiligung an diesem laufenden Dialog zu beenden, solange die Angelegenheit vor dem IGH anhängig sei, und dass dies als Zeichen des Respekts gegenüber den Regierungen zu verstehen sei, mit denen ein langjähriger Dialog geführt werde. Darüber hinaus erklärte Herr Brudney, dass er zwar wirklich Verständnis für die von den Mitgliedern der Arbeitgebergruppe im Konferenzausschuss geäußerten Bedenken hinsichtlich dieses Standpunkts habe, dass jedoch auch die Bandbreite der Fragen gewürdigt werden sollte, die im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Nr. 87 häufig angesprochen würden und über die in beiden Ausschüssen regelmäßig grundsätzliches Einvernehmen bestehe, etwa das Recht auf Freiheit von Gewalt und körperlicher Belästigung bei der Ausübung einer geschützten Tätigkeit im Rahmen von Gewerkschaftsorganisationen oder Arbeitgeberverbänden, der Grundsatz der Nichteinmischung des Staates in die Autonomie von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und die Möglichkeit verschiedener Kategorien von Arbeitnehmern, ihre Rechte auszuüben und Gewerkschaftsorganisationen zu bilden, ihnen beizutreten oder sich darin zu betätigen.
36. Frau Lia Athanassiou merkte in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen an, dass diese in der Praxis einer ständigen Neubewertung durch den Unterausschuss für Arbeitsmethoden, aber auch im Rahmen der Arbeit der einzelnen Ausschussmitglieder und der Plenardiskussionen unterliege. Zudem bemühe sich der Sachverständigenausschuss ständig um benutzerfreundliche Möglichkeiten, Kommentare besser zugänglich zu machen und seine Arbeitsmethoden zu modernisieren, um die Abfassung der Kommentare im Hinblick auf effizientere Ergebnisse klar, kurz, pragmatisch und realitätsbezogen zu gestalten. Herr Shinichi Ago erläuterte das Verfahren zur Platzierung zweifacher Fußnoten und hob hervor, dass der Ausschuss besonders darauf achte, die Anzahl der von ihm an den Konferenzausschuss verwiesenen Fälle zu begrenzen, um die Autonomie der Stellvertretenden Vorsitzenden bei der Auswahl einer ausreichenden Anzahl von Fällen zur Erörterung auf der Konferenz zu wahren.

F. Sitzung mit den Vorsitzenden der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und Mandatsträgern der Sonderverfahren

37. Anlässlich des 80-jährigen Jubiläums der Erklärung der IAO von Philadelphia und des 60-jährigen Jubiläums des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und der dazugehörigen Empfehlung fand ein Austausch zwischen dem Sachverständigenausschuss, vier Vorsitzenden der Vertragsorgane oder ihren Vertretern und zwei Mandatsträgerinnen der Sonderverfahren über das Recht auf Arbeit im Kontext ökologischer, technologischer und demografischer Übergänge statt.
38. An dem Austausch nahmen Frau Laura-Maria Craciunean-Tatu, Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die auch die Vorsitzende der 36. Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, Frau Suzanne Djabour, vertrat, Frau Gertrude

Oforiwa Fefoame, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Herr Khaled C. Babacar, Berichterstatter des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Arbeitsmigranten und ihrer Familienangehörigen, im Namen der Vorsitzenden, Frau Fatima Dialo, und Herr Daniel Fink, stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses zur Verhütung von Folter, im Namen der Vorsitzenden, Frau Suzanne Djabour, teil.

39. Zwei Mandatsträgerinnen für besondere Verfahren wurden zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen: Frau Claudia Mahler, Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen, und Frau Astrid Puentes Riaño, Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt.
40. In ihrer einleitenden Erklärung gedachte die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses, Frau Dixon Caton, der Annahme der Erklärung von Philadelphia vor 80 Jahren und betonte die darin enthaltene Proklamation von wirtschaftlicher Sicherheit und gleich günstigen Bedingungen für „alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts“, die der Nennung des Rechts auf Arbeit in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorausgegangen sei. Sie wies darauf hin, dass eines der wichtigsten Instrumente der IAO aus der Sicht des Rechts auf Arbeit das Übereinkommen Nr. 122 sei, dessen 60-jähriges Bestehen ebenfalls in diesem Jahr begangen werde und in dem sich die Mitgliedstaaten verpflichtet hätten, als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern. Sie betonte, dass die aktuellen ökologischen, digitalen und demografischen Übergänge einen neuen Gesellschaftsvertrag erforderten, der niemanden zurücklasse und den Bedürfnissen der heutigen Generation entspreche, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Zudem verwies sie auf die unter dem Dach der IAO bestehende Globale Koalition für soziale Gerechtigkeit und stellte fest, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte sich der Globalen Koalition mit der Leitinitiative für eine menschenrechtsorientierte Wirtschaft als Schlüsselintervention im Rahmen der thematischen Priorität der Koalition zur Verwirklichung der Arbeitnehmerrechte als Menschenrechte, zur Gewährleistung der Menschenwürde und zur Erfüllung von Grundbedürfnissen angeschlossen habe.
41. Im Namen der Vorsitzenden der 36. Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane betonte Frau Craciunean-Tatu die gemeinsamen Bestrebungen und Mandate des Sachverständigenausschusses und der Vertragsorgane, die einander ergänzten, miteinander verknüpft seien und sich gegenseitig verstärkten. Sie stellte fest, dass der Hohe Kommissar für Menschenrechte und der Generaldirektor des IAA im November 2024 einen Dialog auf hoher Ebene geführt hätten und dabei die Verpflichtung eingegangen seien, die Zusammenarbeit zu vertiefen und die menschenrechtsorientierte Wirtschaft als Schlüsselintervention im Rahmen der Globalen Koalition und ihrer die Verwirklichung der Arbeitsrechte als Menschenrechte betreffenden thematischen Priorität zu operationalisieren, im Wege gemeinsamer Botschaften und gemeinsamer länderspezifischer Aktivitäten in mehreren zentralen Themenbereichen zusammenzuarbeiten und die Interaktion zwischen ihren jeweiligen Menschenrechtsmechanismen und den Expertenmechanismen der IAO zu stärken, wofür der heutige Austausch ein Beispiel sei. Zuletzt wies Frau Craciunean Tatu auf die zahlreichen Bezugnahmen auf die Menschenrechte im Zukunftspakt hin und betonte, dass die Vertragsorgane bereit seien, mit allen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um ein systemweites Bekenntnis zu den Menschenrechten und eine verstärkte Koordinierung mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen zu gewährleisten.
42. In Bezug auf demografische Verschiebungen und ältere Arbeitnehmer stellte die Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen, Frau Claudia Mahler, fest, dass die Alterung der Bevölkerung ein herausragendes Merkmal des globalen demografischen Wandels sei, der die Notwendigkeit mit sich bringe, den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen, einschließlich des Rechts auf Arbeit und Sozialschutz, zu gewährleisten. Zudem

seien ältere Menschen aufgrund des Fehlens eines universellen Rentensystems wirtschaftlich verwundbar, was sie veranlasse, aufgrund finanzieller Zwänge auch nach Erreichen des Rentenalters weiterzuarbeiten, insbesondere in Entwicklungsländern und ländlichen Regionen. In anderen Fällen, so fügte sie hinzu, setzten ältere Menschen ihre Erwerbstätigkeit fort, weil sie dadurch weiterhin soziale und persönliche Vorteile erlangten, darunter das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun, sozialer Status und sogar körperliches Wohlbefinden. Sie forderte flexible und am Menschen orientierte Ruhestandsregelungen für den Umgang mit diesem Phänomen und verurteilte die durch Ageism bedingte Altersdiskriminierung bei der Einstellung, in Bezug auf Aufstiegschancen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie falsche und negative Stereotype über die Anpassungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer an digitale Technologien, die die intersektionelle Diskriminierung von Frauen, Migranten, Menschen mit Behinderungen oder indigenen Völkern verschärften. Zudem bedauerte sie, dass der Zukunftspakt nicht genügend Bezugnahmen auf ältere Menschen enthalte, und forderte, dem Thema die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

43. In Bezug auf ökologische Übergänge betonte die Sonderberichterstatteerin über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, Frau Astrid Puentes Riaño, die wechselseitige Verknüpfung des Rechts auf Arbeit und des Rechts auf eine gesunde Umwelt. Mit Blick auf die globale Dreifachkrise von Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Umweltverschmutzung wies sie auf die systemischen Ungleichheiten hin, die diese Krise verschärften und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die verwundbarsten Menschen hätten. Sie betonte die Grundsätze der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf eine gesunde Umwelt, das über die Resolution des Menschenrechtsrats von 2021 und die der UN-Generalversammlung von 2022 hinaus von 164 UN-Mitgliedstaaten anerkannt worden sei. Ferner forderte sie die universelle Ratifizierung der IAO-Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, und unterstrich die Notwendigkeit einer transformativen Politik in Sektoren mit hohem Schadenspotenzial, etwa Bergbau, Gewinnung und Nutzung fossiler Brennstoffe, Fischerei und Agrarindustrie, sowie Sektoren, die besonders anfällig für die mit Hitzewellen und anderen extremen Wetterereignissen verbundenen Risiken sind. Darüber hinaus betonte sie, dass der Schutz einer gesunden Umwelt in der Arbeitswelt eine wesentliche Voraussetzung für einen gerechten Übergang darstelle, der alle Menschenrechte auf integrierte und sich gegenseitig verstärkende Weise voranbringe, und hob die verfahrensbezogenen Aspekte des Rechts auf eine gesunde Umwelt, etwa den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, als entscheidende Instrumente zur Durchsetzung von Arbeitnehmer- und Umweltrechten auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes hervor.
44. Im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel verwies Frau Irene Kashindi, Mitglied des Sachverständigenausschusses, auf die erste Aussprache zur Annahme eines Instruments für menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, die für die 113. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2025 anberaumt sei und im Juni 2026 in das erste internationale Instrument zu Angelegenheiten, die die Zukunft der Arbeit betreffen, münden könnte, das am Menschen orientierte Regeln in Bezug auf die Definition von Plattformen und Plattformarbeit, das Recht zu Kollektivverhandlungen für selbstständige Plattformmerwerbstätige, das Herangehen an algorithmisches Management und die Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie, darunter Löhne, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, enthalten würde. Sie betonte, dass der technologische Fortschritt allen Arbeitnehmern zugutekommen sollte, und verwies auf die Maßnahme 34 des Zukunftspakts, die eine Verpflichtung zur Investition in die soziale und wirtschaftliche Entwicklung von Kindern und jungen Menschen enthalte, wobei sie die entscheidende Rolle der Beschäftigungspolitik hinsichtlich der Förderung dringend benötigter Übergänge von der informellen zur

formellen Wirtschaft sowie die Rolle des Staates bei der Erprobung beschäftigungspolitischer Maßnahmen in wirksamer Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterstrich.

45. Herr José Roberto Hererra Vergara, Mitglied des Sachverständigenausschusses, verwies in Anbetracht des kürzlich veröffentlichten Weltberichts zur sozialen Sicherung (World Social Protection Report), wonach 2,1 Milliarden Menschen den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels schutzlos ausgeliefert seien, auf die Bedeutung des Rechts auf soziale Sicherheit für den Aufbau widerstandsfähiger und nachhaltiger Volkswirtschaften und einen gerechten Übergang. In dieser Hinsicht betonte er die Rolle universeller Sozialschutzsysteme und der IAO-Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012. Zudem verwies er auf die entscheidende Rolle des Sozialschutzes bei der Gewährleistung des Rechts älterer Menschen auf Arbeit durch eine inklusive Politik, die angemessene Renten mit Anreizen für eine aktive Beschäftigung und Investitionen in lebenslanges Lernen verbindet.
46. Frau Kamala Sankaran, Mitglied des Sachverständigenausschusses, gedachte des 75-jährigen Jubiläums des Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, und des 50-jährigen Jubiläums des Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, im Jahr 2025 und stellte fest, dass Migrationsbewegungen ebenso alt seien wie die Menschheit selbst und von jeher vor allem vom Streben nach Existenzsicherung und Beschäftigung geprägt seien. Sie verwies auf die Verpflichtung in der Maßnahme 6 des Zukunftspakts, „den positiven Beitrag von Migrantinnen und Migranten zur nachhaltigen Entwicklung von Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Aufnahmeländern zu maximieren“, und sprach zugleich das erhöhte Risiko von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Arbeitsmigranten an, das häufig zu einer schlechteren Bezahlung von Arbeitsmigranten sowie zu Gewalt und Belästigung gegenüber Migranten führe. Sie erinnerte daran, dass die Zahl der Ratifikationen der Übereinkommen Nr. 97 und Nr. 143 trotz ihrer Aktualität relativ niedrig ist und dass es sich bei den ratifizierenden Ländern, ebenso wie bei der UN-Wanderarbeitnehmerkonvention, zumeist um Herkunftsländer und nicht um Zielländer handelt. Sie betonte, wie wichtig es sei, eine faire Anwerbung zu fördern, und verwies in dieser Hinsicht auf die Allgemeinen Grundsätze und operativen Leitlinien der IAO für faire Anwerbung und den 2018 verabschiedeten Globalen Pakt der UN für eine sichere, geordnete und reguläre Migration.
47. Monica Pinto, Mitglied des Sachverständigenausschusses, gedachte des 35-jährigen Jubiläums des Übereinkommens (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, mit dem Hinweis, dass es sich dabei um das erste und einzige international verbindliche Instrument handle, das das Recht indigener Völker auf Selbstidentifikation und ihr Recht auf Beteiligung an Entscheidungen über alle sie betreffenden Fragen anerkenne und dass die zentralen Säulen des Übereinkommens in der Schaffung eines Systems von Rechten an Grund und Boden und der Anerkennung von Konsultationen als Grundrecht bestünden, was die zentrale Rolle unterstreiche, die indigene Völker bei den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels durch die Minderung der Umweltauswirkungen mittels der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen spielten. Abschließend erklärte sie, dass der Sachverständigenausschuss, der in mehreren Kommentaren auf die physische und psychische Gewalt hingewiesen habe, von der indigene Völker aufgrund von Konflikten um Rechte an Grund und Boden und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen betroffen seien, die Möglichkeit habe, durch die Ausübung seines Mandats zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens Nr. 169 die Rechte indigener Völker zu verteidigen und so alternative und nachhaltige Lösungen für die derzeitige Umweltkrise zu fördern.
48. Frau Craciunean-Tatu, Vorsitzende des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, unterstrich die große Bedeutung, die ihr Ausschuss der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss in Anbetracht der Komplementarität der Mandate beider Ausschüsse beimesse. Sie verwies auf den langjährigen Austausch zwischen den beiden Ausschüssen, der

gemeinsame Erklärungen sowie wichtige Beiträge der IAO zu den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 18 zum Recht auf Arbeit, Nr. 19 zum Recht auf soziale Sicherheit, Nr. 20 über Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und Nr. 23 zum Recht aller Menschen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen umfasse. Zudem informierte sie den Ausschuss darüber, dass das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Pakt im Jahr 2013, das die Einreichung von Individualbeschwerden ermögliche, ihren Ausschuss in die Lage versetzt habe, die Justiziabilität mehrerer Rechte, darunter das im Kontext von Übergängen überaus wichtige Recht auf soziale Sicherheit, aufzuzeigen. Schließlich lud sie die IAO ein, Beiträge zur anstehenden Allgemeinen Bemerkung ihres Ausschusses zur Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung zu leisten, die dazu diene, die zentrale Stellung der Menschenrechte für ausgewogene Fortschritte bei allen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung hervorzuheben.

49. Frau Gertrude Oforiwa Fefoame, Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, betonte, dass das Recht auf Arbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch geeignete Politiken zur Bekämpfung von Ableismus, Stereotypen und Diskriminierung ausgeübt werden müsse. Angemessene, auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Vorkehrungen seien unerlässlich, um Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihres Rechts auf Arbeit durch Barrierefreiheit, eine bessere allgemeine und berufliche Bildung und Aufstiegsmöglichkeiten zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen wünschten keine Alibi-Beteiligung, sondern eine Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt, um ihr Potenzial auszuschöpfen. Unter Hinweis auf die im Zukunftspakt behandelten Themen forderte Frau Fefoame dazu auf, den digitalen Wandel zu nutzen, um die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen durch die Zugänglichkeit digitaler Geräte, Schulungen im Digitalbereich und die Erschwinglichkeit digitaler Dienste zu verbessern, insbesondere in Entwicklungsländern und ländlichen Gemeinden, wobei der Sozialschutz in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle spielen sollte.
50. In ihren Schlussbemerkungen dankten die Vorsitzende des Sachverständigenausschusses und die Vertreterin der Vorsitzenden der 36. Jahrestagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane den Teilnehmern für den dritten Austausch und äußerten die Hoffnung, dass der thematische Austausch auch in Zukunft fortgesetzt werde.

G. Aktuelle Entwicklungen in Seeschifffahrtsfragen

51. In seinen vorhergehenden Berichten hatte der Ausschuss mit großer Besorgnis Kenntnis von den Auswirkungen von Situationen wie der COVID-19-Pandemie ² und dem Krieg in der Ukraine ³ auf den Schutz der Rechte von Seeleuten gemäß dem Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) genommen und die Regierungen aufgefordert, Seeleute im Bewusstsein ihrer zentralen Rolle für das Funktionieren der Lieferketten als systemrelevante Beschäftigte anzuerkennen, und erinnerte daran, dass gerade in Krisenzeiten der im MLC, 2006, vorgesehene Schutz seine volle Bedeutung erlangt und besonders strikt angewandt werden muss. Der Ausschuss nimmt mit großer Sorge Kenntnis davon, dass im vergangenen Jahr einige Seeleute ums Leben kamen und mehrere Handelsschiffe im Roten Meer Raketenangriffen ausgesetzt waren, was die Sicherheit der Seeleute an Bord stark beeinträchtigte.
52. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die beispiellose Resolution zur Förderung und zum Schutz des Genusses der Menschenrechte durch Seeleute, die im Juli 2024 vom Menschen-

² Allgemeine Bemerkung zu Fragen, die sich aus der Anwendung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006) während der COVID-19-Pandemie ergeben, angenommen 2020.

³ IAO, Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, Anwendung der internationalen Arbeitsnormen, Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, 2023, Abs. 75.

rechtsrat der Vereinten Nationen angenommen wurde. ***Unter Hinweis darauf, dass die Resolution klare Synergien zwischen der Arbeit der IAO, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der UN-Generalversammlung in Bezug auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Stärkung des wirksamen Genusses der Menschenrechte durch Seeleute, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, herstellt, möchte der Ausschuss die folgenden hauptsächlichen Elemente der Resolution hervorheben und fordert alle IAO-Mitgliedstaaten auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken:***

Der Menschenrechtsrat

1. *ist sich* der Verpflichtung der Vertragsstaaten des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung *bewusst*, miteinander zusammenzuarbeiten, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten;
2. *fordert* die Vertragsstaaten, die Vertreter der Schiffseigner und die Vertreter der Seeleute *auf*, die Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung zu verstärken, um sichere und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Seeleute zu gewährleisten;
3. *fordert* die Staaten und andere maßgebliche Akteure der Schifffahrtsindustrie *auf*, den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Seeleute, darunter ihr Rechts auf Leben, ihr Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, und ihr Recht auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, wirksam zu fördern und zu schützen;
4. *fordert* die Akteure der Schifffahrtsindustrie *nachdrücklich auf*, das Recht der Seeleute zu achten, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, einschließlich der Entscheidung, in Hochrisikogebieten⁴ zu fahren oder weiterzufahren, und dass die Verwirklichung dieses Rechts die berufliche Wettbewerbsfähigkeit von Seeleuten oder ihren künftigen Einsatz nicht beeinträchtigen sollte;
5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich weiterhin zu bemühen, alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit in der Schifffahrtsindustrie zu beseitigen;
6. *fordert* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *mit Nachdruck auf*, Seeleute und anderes auf See tätiges Personal im Einklang mit der Resolution 75/17 der Generalversammlung vom 1. Dezember 2020 über die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der Herausforderungen für Seeleute infolge der COVID-19-Pandemie und zur Unterstützung der weltweiten Versorgungsketten, als Schlüsselkräfte zu benennen;
7. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sicherzustellen, dass Wirtschaftsunternehmen in der globalen Seeschifffahrtsindustrie den Grundsatz der Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte wahren;
8. *legt* den Wirtschaftsunternehmen in der globalen Seeschifffahrtsindustrie *nahe*, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, unter anderem indem sie eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung einführen, um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern abzumildern und eine Wiedergutmachung zu ermöglichen;
9. *fordert* alle Akteure *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung von Frauen in der Schifffahrtsindustrie zu bemühen, unter anderem durch Kapazitätsaufbau, die Erhebung aufgeschlüsselter Daten und die Förderung einer chancengerechten Einstellungspraxis;
10. *fordert* alle Akteure *auf*, Politiken, Maßnahmen und Programme zur wirksamen Verhütung von Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung und Nötigung, Mobbing und allen Formen der

⁴ In dieser Hinsicht möchte der Ausschuss die Aufmerksamkeit der Regierungen auf Artikel 13 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, lenken, in dem es heißt: „Ein Arbeitnehmer, der sich von einer Arbeitssituation entfernt hat, von der er mit hinreichendem Grund annahm, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit darstellte, ist gemäß den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen.“

Diskriminierung an Bord von Schiffen einzuführen, um ein Umfeld zu fördern, in dem alle Seeleute, darunter Frauen, sicher sind und ihre Rechte geachtet werden;

11. *legt* allen Akteuren der Schifffahrtsindustrie *nahe*, den Tag der Seeleute am 25. Juni eines jeden Jahres gebührend zu würdigen;

12. *fordert* die Staaten, Vertreter von Schiffseigentümern, Vertreter von Seeleuten, die Internationale Arbeitsorganisation, die Internationale Seeschifffahrt-Organisation, nichtstaatliche Organisationen und andere Akteure *nachdrücklich auf*, verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Rechte und die Würde aller Seeleute weltweit zu wahren und zu schützen.

53. Der Ausschuss begrüßt ferner das Inkrafttreten der Änderungen des Codes des MLC, 2006, am 23. Dezember 2024 und betont, wie zweckmäßig das im Seearbeitsübereinkommen enthaltene vereinfachte Änderungsverfahren dafür ist, den sich verändernden Bedürfnissen und Herausforderungen in der Seeschifffahrt gerecht zu werden. Der Ausschuss begrüßt insbesondere das Recht der Seeleute auf soziale Konnektivität (Internet), das einen bedeutenden Schritt nach vorn darstellt, wenn es darum geht, Seeleuten während der langen Zeiträume an Bord den Kontakt mit ihren Verwandten und Bekannten zu ermöglichen, und ein notwendiges Element für die fortgesetzte Anwerbung und Bindung von Seeleuten, insbesondere jungen Seeleuten und Frauen, ist. Der Ausschuss begrüßt ferner die Einrichtung eines globalen Registers aller Todesfälle auf See, das der IAO die Zusammenstellung zuverlässiger Statistiken über diese tragischen Situationen ermöglichen und Informationen für die frühzeitige Annahme von Korrekturmaßnahmen liefern wird. ***Der Ausschuss fordert alle ratifizierenden Mitgliedstaaten, die an diese Änderungen gebunden sind, nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen unter Berücksichtigung dessen zu ergreifen, dass sie wichtige konkrete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wohlergehens von Seeleuten enthalten.***

H. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit Gewalt in der Arbeitswelt

54. Während der diesjährigen Wahrnehmung seines Mandats beobachtete der Ausschuss eine Zunahme der Gewalt in der Arbeitswelt. Er nahm mit Besorgnis Kenntnis von Gewaltvorwürfen – einschließlich Tötungsdelikten – im Zusammenhang mit der Durchführung zahlreicher Übereinkommen, etwa der Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit (Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948), Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958), indigene Völker (Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989), Arbeitsschutz (Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006), Kinderarbeit (Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) und Zwangsarbeit (Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930). Daher verweist der Ausschuss mit besonderer Besorgnis auf die weitreichenden Auswirkungen von Gewalt, insbesondere auf die Rechte der Frauen und ihre Beteiligung am Erwerbsleben. Im Bedauern darüber, dass es sich hierbei anscheinend um ein übergreifendes und allgegenwärtiges Problem handelt, vertraut der Ausschuss darauf, dass diese Angelegenheit dank der Annahme und Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, gezielt Aufmerksamkeit erhalten wird, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, angemessene Maßnahmen zur Inangriffnahme dieses Phänomens zu ergreifen.

► II. Einhaltung der normenbezogenen Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

55. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind (Artikel 22 der Verfassung) und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind (Artikel 35 der Verfassung).

Berichterstattungsvorkehrungen

56. Gemäß dem vom Verwaltungsrat auf seiner 258. Tagung (November 1993) gefassten Beschluss sollten die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte dem Amt jedes Jahr in der Zeit **vom 1. Juni bis zum 1. September** übermittelt werden. Unter Bezugnahme auf die Erörterung, die in diesem Jahr im Unterausschuss für Arbeitsmethoden stattgefunden hat, **bittet der Ausschuss darum, die Berichte zum Stichtag 1. Juni zu übermitteln.**
57. Der Ausschuss erinnert daran, dass bei Erstberichten (ein Erstbericht ist nach einer Ratifikation fällig) oder auf spezielles Ersuchen des Sachverständigenausschusses oder des Konferenzausschusses ausführliche Berichte zu übermitteln sind. In allen anderen Fällen sind regelmäßig vereinfachte Berichte erforderlich.⁵ Der Ausschuss verweist auf den Abschnitt über die Arbeitsmethoden in diesem Bericht. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erörterungen des Verwaltungsrats über Vorschläge zur Straffung der Berichterstattung auf der Grundlage von 15 thematischen Durchführungsberichten, die, wenn dies angenommen wird, die vereinfachten Berichte ersetzen würden.
58. Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass der Verwaltungsrat auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den regelmäßigen Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern. Auf seiner 334. Tagung (Oktober–November 2018) beschloss der Verwaltungsrat, für alle anderen Übereinkommen den Berichterstattungszyklus von fünf auf sechs Jahre zu verlängern. In bestimmten Fällen können Berichte auch außerhalb des regulären Berichtszyklus angefordert werden.⁶

⁵ 1993 wurde eine Unterscheidung zwischen ausführlichen und vereinfachten Berichten getroffen. Wie im Berichtsformular dargestellt, müssen bei vereinfachten Berichten normalerweise Informationen nur zu folgenden Punkten übermittelt werden: a) neue gesetzliche oder andere Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens haben; b) Antworten auf die Fragen im Berichtsformular zur praktischen Durchführung des Übereinkommens (z.B. Statistiken, Ergebnisse von Inspektionen, juristische oder administrative Beschlüsse) und betreffend die Übermittlung von Abschriften der Berichte an die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die von diesen Verbänden möglicherweise übermittelten Bemerkungen; und c) Antworten auf die Kommentare der Aufsichtsorgane. Auf seiner 334. Tagung billigte der Verwaltungsrat ein neues Berichtsformular, um die Berichterstattung durch Regierungen zu erleichtern, wenn sie vereinfachte Berichte übermitteln sollen (GB.334/INS/5).

⁶ Der Ausschuss verfügt über mehrere Möglichkeiten, auch außerhalb des regelmäßigen Berichterstattungszyklus einen Bericht anzufordern: i) Der Ausschuss kann in einer Fußnote am Ende eines Kommentars speziell darum ersuchen, dass ein Bericht früher als in dem Jahr vorgelegt wird, in dem er gemäß dem Berichtszyklus fällig ist (siehe Allgemeiner Bericht, Abs. 88); ii) ein „automatisches“ Ersuchen ergeht, wenn die Regierung es versäumt hat, einen Bericht im Rahmen des regulären Berichtszyklus zu übermitteln, oder der übermittelte Bericht keine Antwort auf die Kommentare des Ausschusses enthielt (wenn eine Regierung über mehrere Jahre hinweg keinen Bericht vorgelegt hat, wird der Fall in Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts herausgegriffen und jedes Jahr vom Konferenzausschuss im Rahmen seiner Erörterung schwerwiegender Versäumnisse bei der Erfüllung der Berichterstattungspflicht geprüft); iii) nach der Prüfung eines Einzelfalls und bei der Erörterung der Fälle schwerwiegender Versäumnisse bei der Bericht-

Erfüllung der Berichtspflicht

Anzahl der fristgerecht eingegangenen Berichte

59. Insgesamt wurden in diesem Jahr von den Regierungen 1.909 Berichte (1.836 Berichte nach Artikel 22 der Verfassung und 73 Berichte nach Artikel 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.131 Berichten im letzten Jahr. Gegen Ende der diesjährigen Tagung des Ausschusses sind im Amt 1.405 Berichte eingegangen, was 73,6 Prozent der angeforderten Berichte entspricht.⁷ Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.605 Berichte im Amt ein, was 75,3 Prozent entsprach. Der Ausschuss stellt insbesondere fest, dass 43 der 81 fälligen Erstberichte zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen sind (im letzten Jahr waren 42 von 79 fälligen Erstberichten eingegangen).
60. Der Ausschuss stellt fest, dass der Anteil der vor dem Stichtag 1. September eingegangenen Berichte im Vergleich zum letzten Jahr leicht gesunken ist. Konkret gingen in diesem Jahr 809 Berichte bis zum Stichtag 1. September ein, was 42,4 Prozent der angeforderten Berichte entspricht, im Vergleich zu 971 Berichten, die zur vorangegangenen Tagung eingegangen waren, was 45,6 Prozent der angeforderten Berichte entsprach. Der Ausschuss spricht den Mitgliedstaaten, die besondere Anstrengungen unternommen haben, um ihren Berichtspflichten nachzukommen, seine Anerkennung aus.
61. Der Ausschuss stellt fest, dass von den 1.405 Berichten, die dieses Jahr eingegangen sind, 596 nach dem 1. September eingingen. Dies entspricht 42,4 Prozent der dieses Jahr erhaltenen Berichte. Der Ausschuss erinnert einmal mehr daran, dass die Frist für die Einreichung von Berichten am 1. Juni abläuft, wobei er auf die weitere Frist von drei Monaten bis zum 1. September verweist. Nach Ablauf dieser Frist stört die verspätete Vorlage von Berichten das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtsmechanismus erheblich, da die Prüfung von nach Ablauf der Frist eingegangenen Berichten aufgrund ihres verspäteten Eintreffens verschoben werden könnte. Deren Prüfung während zukünftiger Tagungen des Ausschusses hindert zudem den Ausschuss daran, sich voll und ganz auf die spezifischen Themenbereiche zu konzentrieren, die jedes Jahr zur Erörterung anstehen, und verhindert auch, dass die Regierungen und Sozialpartner zeitnahe Rückmeldungen zu ihren Berichten erhalten.
62. **Der Ausschuss ersucht alle Mitgliedstaaten, jegliche Anstrengungen zu unternehmen, um die nach den Artikeln 19, 22 und 35 der Verfassung der IAO fälligen Berichte fristgerecht zu übermitteln und vollständige Antworten auf Anfragen des Ausschusses vorzulegen, um eine gründliche Prüfung durch den Ausschuss zu ermöglichen.** Er erinnert daran, dass die IAO den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtungen mit fachlicher Unterstützung zur Seite steht, und ersucht das Amt, in dieser Hinsicht jede Unterstützung zu gewähren; gleichzeitig fordert er die Mitgliedstaaten, die in den letzten Jahren die Unterstützung des Amtes in Anspruch

erstattung durch den Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen kann Letzterer eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht vorzulegen; iv) auf der Grundlage der Empfehlungen dreigliedriger Ausschüsse, die zur Prüfung von Stellungnahmen bei Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, oder der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen, die zur Prüfung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung der IAO eingesetzt wurden, kann der Verwaltungsrat eine Regierung auffordern, dem Sachverständigenausschuss außerhalb des Berichtszyklus einen Bericht zu übermitteln.

⁷ Anhang I dieses Berichts enthält eine Auflistung nach Land, in der angezeigt wird, ob die (gemäß Artikel 22 und 35 der Verfassung) angeforderten Berichte am Ende der Tagung des Ausschusses registriert worden sind oder nicht. Anhang II zeigt für die nach Artikel 22 der Verfassung angeforderten Berichte für jedes Jahr seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, zum Zeitpunkt der Tagung des Sachverständigenausschusses und zum Zeitpunkt der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangenen Berichte. [Anm.: Alle Anhänge finden sich im Gesamtbericht in englischer, französischer und spanischer Sprache.]

genommen haben, dringend auf, nachhaltig Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtzeitige Vorlage ihrer Berichte zu gewährleisten.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflichten

63. Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der Berichtspflicht durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Er macht allgemeine Bemerkungen, wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist oder wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Er formuliert eine allgemeine direkte Anfrage im laufenden Jahr, wenn ein Land die fälligen Berichte, die Mehrzahl der fälligen Berichte oder einen fälligen Erstbericht nicht übermittelt hat.
64. Darüber hinaus führte der Ausschuss ab 2017 schrittweise eine Praxis dringender Appelle ein, nach der er anhand der ihm vorliegenden Informationen prüfen kann, wie ein Übereinkommen in einem Land, das es ratifiziert hat, umgesetzt wird, wenn die Regierung nach der Ratifizierung keinen Erstbericht vorgelegt hat. In der Zwischenzeit hat eine Reihe von Ländern auf die dringenden Appelle reagiert und die fälligen Berichte eingereicht. Ab 2018 wurde die Praxis der dringenden Appelle auf alle Berichte, die seit mehr als drei Jahren fällig sind, ausgedehnt. Im Jahr 2020 veröffentlichte der Ausschuss erstmals Wiederholungen früherer Kommentare mit einem neuen Einleitungstext („Kopfzeile“) in Fällen, in denen die Berichte drei Jahre oder länger nicht eingegangen sind,⁸ in dem er die Regierung darauf hinweist, dass, sofern kein Bericht rechtzeitig zur Prüfung durch den Ausschuss auf seiner nächsten Tagung vorgelegt wird, der Ausschuss mit der Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen fortfahren kann.
65. In diesem Jahr hat der Ausschuss den Fall Haiti betreffend die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, geprüft, in dem auch nach einem dringenden Appell kein Bericht der Regierung vorlag.
66. Entsprechend den Informationen, die in den „allgemeinen“ Kommentaren (Teil II, Abschnitt I dieses Berichts) aufgeführt sind, haben die folgenden **14** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Afghanistan, Barbados, Dschibuti, Haiti, Jemen, Komoren, Marshallinseln, Papua-Neuguinea, San Marino, Somalia, St. Lucia, Arabische Republik Syrien, Tonga und Vanuatu. Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln.**
67. Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die Mitgliedstaaten, die seit mehr als drei Jahren keinen Bericht vorgelegt haben und lenkt ihre Aufmerksamkeit auf den Umstand, dass der Ausschuss in dem Fall, dass die fälligen Berichte nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingehen, die Durchführung der betreffenden Übereinkommen auf der Grundlage der ihm zugänglichen öffentlichen Informationen prüfen kann. In diesem Jahr richtet der Ausschuss einen dringenden Appell in seinen Wiederholungen früherer Kommentare, auf die keine Antwort eingegangen ist, an die folgenden Mitgliedstaaten und ersucht sie, auf seiner nächsten Tagung einen Bericht mit Antworten auf die Kommentare des Ausschusses vorzulegen:

⁸ Der Einleitungstext („Kopfzeile“) lautet nun wie folgt: Der Ausschuss stellt mit **tiefer Sorge** fest, dass der Bericht der Regierung nicht eingegangen ist. Er erwartet, dass der nächste Bericht vollständige Informationen zu den in den früheren Kommentaren angesprochenen Fragen enthalten wird. Der Ausschuss teilt der Regierung mit, dass er, falls sie bis zum 1. September 2025 keine Antworten auf die aufgeworfenen Fragen vorlegt, die Prüfung der Durchführung des Übereinkommens auf der Grundlage ihm zur Verfügung stehender Informationen auf seiner nächsten Tagung vornehmen kann.

Dringende Appelle in Wiederholungen früherer Kommentare	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	105, 138, 140, 141, 142, 144 und 182
Antigua und Barbuda	81, 87, 100, 111, 122, 135, 138, 144 und 151
Äquatorialguinea	68/92
Barbados	81, 87, 105, 122, 144 und 182
Dschibuti	1, 13/115/120, 14, 26/95/99, 52, 89, 101, 106 und 122
Haiti	98
Jemen	87, 94, 98, 100, 111, 122, 144, 158 und 159
Komoren	1, 13, 26/95/99, 29, 52/89, 81, 87, 98, 100, 105, 111, 122, 138 und 182
Kongo	26/95 und MLC, 2006
Papua-Neuguinea	29, 87, 98, 122 und 158
Somalia	87 und 98
St. Lucia	87, 98, 108 und 158
Südsudan	100, 105, 111, 138 und 182
Syrien, Arabische Republik	29, 87, 98, 100, 105, 107, 111, 138, 144 und 182
Vanuatu	87, 98 und 182
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland - Britische Jungferninseln	82 und 94

68. Darüber hinaus richtet der Ausschuss einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, Berichte vorzulegen, die seit mehr als drei Jahren fällig sind, zu denen keine Kommentare ausstehen.

Dringende Appelle betreffend Berichte, zu denen keine Kommentare ausstehen	
Staat	Übereinkommen Nr.
Antigua und Barbuda	11, 29, 98, 105, 154 und 182
Barbados	90, 135, 138 und 172
Haiti	90 und 105
Jemen	19
Komoren	12, 14, 19, 101 und 106
Kongo	13, 89 und 119
Montenegro	12, 19, 102 und 121
Papua-Neuguinea	11
Somalia	19, 84, 94 und 105
St. Lucia	11, 12, 94, 97 und 105
Syrien, Arabische Republik	11 und 135
Vanuatu	29, 100, 105 und 111

69. In Bezug auf die Erstberichte stellt der Ausschuss fest, dass **11** Länder seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben.

Staat	Übereinkommen Nr.
Antigua und Barbuda	– seit 2023: Übereinkommen Nr. 177, 181, 184, 185, 187 und 188
Dschibuti	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 183
Irak	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 185
Komoren	– seit 2023: Übereinkommen Nr. 97 und 143
Marshallinseln	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 182
Somalia	– seit 2023: Übereinkommen Nr. 97, 143, 144, 155, 181, 187 und 190
St. Lucia	– seit 2023: Übereinkommen Nr. 155
Sudan	– seit 2023: Übereinkommen Nr. 87 und 144
Tonga	– seit 2022: Übereinkommen Nr. 182
Tuvalu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 182
Vanuatu	– seit 2021: Übereinkommen Nr. 138

70. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.** Der Ausschuss richtet einen dringenden Appell an die folgenden Regierungen, die seit mehr als drei Jahren keinen Erstbericht vorgelegt haben, um auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass der Ausschuss in dem Fall, dass ein Erstbericht nicht rechtzeitig zur Prüfung durch ihn auf seiner nächsten Tagung eingeht, die Durchführung des Übereinkommens in den betreffenden Ländern auf der Grundlage ihm vorliegender öffentlicher Informationen prüfen kann: **Dschibuti (Übereinkommen Nr. 183), Irak (Übereinkommen Nr. 185), Marshallinseln (Übereinkommen Nr. 182), Tonga (Übereinkommen Nr. 182), Tuvalu (Übereinkommen Nr. 182) und Vanuatu (Übereinkommen Nr. 138).**
71. Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen Berichte seit längerer Zeit nicht übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der Verfassung der IAO niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. Die COVID-19-Pandemie und nachfolgende Krisen haben diese Schwierigkeiten zweifellos noch verschärft.⁹ Der Ausschuss möchte den Regierungen, die in diesem Jahr sechs Erstberichte vorgelegt haben, seine Anerkennung aussprechen.¹⁰ **Er erinnert daran, wie wichtig es für die Regierungen ist, das Amt um Unterstützung zu ersuchen, und dass diese Unterstützung bei der Erstellung von Erstberichten bereitgestellt wird.**

Übermittlung von Berichten an die Sozialpartner

72. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass über die letzten drei Jahre alle Länder Informationen hinsichtlich der Übermittlung von Berichten an Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung zur Verfügung stellten, was den repräsentativen Ver-

⁹ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine fachliche Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

¹⁰ Cookinseln (MLC, 2006), Fidschi (Übereinkommen Nr. 190), Grenada (MLC, 2006, und Übereinkommen Nr. 189), Libanon (MLC, 2006) und Sudan (MLC, 2006).

bänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.¹¹

Antworten auf die Kommentare des Ausschusses

73. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten.
74. In diesem Jahr sind von den folgenden Ländern keine Informationen zu sämtlichen oder den meisten Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses eingegangen, zu denen um eine Antwort ersucht worden war: **Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Antigua und Barbuda, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burundi, Cookinseln, Dänemark (Grönland), Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Israel, Jemen, Kenia, Kiribati, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Liberia, Libyen, Litauen, Montenegro, Nigeria, Palau, Papua-Neuguinea, San Marino, Saudi-Arabien, Serbien, Somalia, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Arabische Republik Syrien, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Vanuatu, Vietnam und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Britische Jungferninseln und Montserrat).**
75. Der Ausschuss stellt mit **Sorge** fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin hoch ist. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle erbetenen Informationen zu übermitteln, und erinnert daran, dass sie die fachliche Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen können.**

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von Berichtspflichten durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

76. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss als auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.
77. Der Ausschuss begrüßt die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Konferenzausschuss in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist. Der Ausschuss ersucht das Amt, die diesbezügliche fachliche Unterstützung, die es für Mitgliedstaaten geleistet hat, fortzuführen.

¹¹ Allgemeiner Bericht, Abs. 103–112.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

78. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.
79. Der Ausschuss möchte den Mitgliedstaaten mitteilen, dass er alle Berichte, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, geprüft hat.

Bemerkungen und direkte Anfragen

80. Zunächst erachtet der Ausschuss es als bemerkenswert, dass er in 277 Fällen nach Überprüfung der entsprechenden Berichte keinen Anlass für weitere Kommentare zur Art und Weise fand, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde.
81. In anderen Fällen hielt er es hingegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich seien oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssten. Wie in den Vorjahren wurden diese Kommentare in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden und online verfügbar sind.¹²
82. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen gemäß einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, mit Regierungen einen stetigen Dialog zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie fachlicher Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen werden im Allgemeinen auch genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu prüfen.
83. In diesem Jahr formulierte der Ausschuss 625 Bemerkungen und 1.145 direkte Anfragen. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, einschließlich eines Verzeichnisses der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

¹² Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen

84. Der Ausschuss untersucht die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen, weil diese Informationen einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen bilden. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen untersucht, die der Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (112. Tagung, Juni 2024) in den folgenden Fällen angenommen hat:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 112. Tagung, Juni 2024) geprüft hat		
Staat	Übereinkommen Nr.	Seite
Algerien	98	106
Australien	122	878
Belarus	87 und 98	115 und 123
Ecuador	87	145
El Salvador	87	160
Eswatini	87	169
Gambia	138	549
Guinea	105	372
Japan	87	230
Kambodscha	87	125
Kasachstan	81/129	802
Laos, Demokratische Volksrepublik	111	703
Nicaragua	87	304
Niederlande - Sint Maarten	87	299
Paraguay	81	830
Peru	169	1050
Philippinen	87	323
Tunesien	87	340
Türkei, Republik	98	342
Turkmenistan	105	441
Uganda	138	608

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

85. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungskommissionen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die sich auf diese verfassungsgemäßen Aufsichtsverfahren beziehen, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungskommissionen (Klagen nach Artikel 26) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87 und 98
Myanmar	29 und 87
Venezuela, Bolivarische Republik	26

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (Beschwerden nach Artikel 24) geprüft hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Äthiopien	111
Brasilien	169
Chile	35/37
Guinea	81 und 187
Indonesien	111
Spanien	106
Sri Lanka	81
Tunesien	81

86. Darüber hinaus verfolgte der Ausschuss die Erörterungen des Verwaltungsrats über eine Beschwerde gemäß Artikel 26, die noch nicht zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in den Fällen Bangladesch (Übereinkommen Nr. 81), Guatemala (Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98) und Nicaragua (Übereinkommen Nr. 87, Nr. 98 und Nr. 144) geführt hat.

Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

87. Gemäß der üblichen Praxis prüft der Ausschuss auch die rechtlichen Aspekte, die der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit (CFA) an ihn verwiesen hat. Auf dessen Ersuchen beschloss der Ausschuss, diese Fälle in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Folgemaßnahmen zu vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit überwiesenen rechtlichen Aspekten

Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	87 und 98
El Salvador	87 und 98
Eswatini	87
Guatemala	87 und 98
Honduras	98
Malaysia	98
Tunesien	87

Spezielle Anmerkungen

88. Wie in der Vergangenheit hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht hielt, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2025 vollständige Auskünfte zu erteilen.
89. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen frühzeitigeren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Auskünfte zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung enthalten, der zufolge ein frühzeitigerer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.
90. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:
- der Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
 - das Andauern des Problems;
 - die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fall-spezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z.B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind;
 - die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
91. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.
92. Auf seiner 76. Tagung (November–Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden

Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

93. In diesem Jahr hat der Ausschuss in den folgenden Fällen die betreffenden Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2025 vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss Regierungen darum ersucht hat, der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2025 vollständige Auskünfte zu erteilen

Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	111
Ecuador	98
Kirgisistan	81
Libyen	29
Tschad	182

94. Außerdem hat der Ausschuss in den folgenden Fällen um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	188
Argentinien	188
Belarus	144
Benin	143
Chile	35/37
China	29 und 105
Ecuador	87
El Salvador	87
Eswatini	87
Guatemala	19, 87, 98, 103, 141 und 162
Guinea	140
Italien	87
Jordanien	98
Kamerun	77/78
Kasachstan	87
Korea, Republik	87
Libanon	MLC, 2006
Mexiko	189
Namibia	189
Nicaragua	87 und 169
Oman	MLC, 2006
Paraguay	189

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss um eine vollständige Antwort zu seinen Kommentaren außerhalb des Berichterstattungszyklus ersucht hat

Staat	Übereinkommen Nr.
Peru	112/113/114
Philippinen	MLC, 2006
Ruanda	26
Russische Föderation	13/115/119/120/139/148/155/162/167/174/176/184/187
Senegal	188
Seychellen	138
Sierra Leone	125/126
Venezuela, Bolivarische Republik	26/95, 111 und 169

Fälle mit Fortschritten

95. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine **Genugtuung** oder sein **Interesse** angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.
96. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:
- (1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
 - (2) Der Ausschuss möchte betonen, dass **sich eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahmen steht**.
 - (3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
 - (4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
 - (5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
 - (6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

97. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er Genugtuung geäußert hat,¹³ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert **Genugtuung** in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben**. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:
- schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
 - anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.
98. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **35** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **27** Ländern ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine *Genugtuung* über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Äthiopien	111
Australien	MLC, 2006
Burundi	100 und 111
Fidschi	87 und 98
Gabun	100 und 111
Gambia	111
Irland	102/121 und 111
Italien	102/118
Jordanien	111
Kirgisistan	81
Lesotho	87 und 155
Madagaskar	100 und 111
Malaysia	98
Moldau, Republik	87
Neuseeland	98
Niederlande – Curaçao	151
Panama	MLC, 2006
Paraguay	81
Philippinen	185

¹³ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 16.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine *Genugtuung* über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder ergriffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte

Staat	Übereinkommen Nr.
Rumänien	135
Sambia	158
Serbien	106/132
Simbabwe	138
Slowenien	111 und 121
Sri Lanka	138 und 182
Tschechien	111
Uruguay	181

99. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Kommentare erzielten Fortschritte zum Ausdruck bringen konnte, auf **3.263** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.
100. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. Interesse äußerte, 1979 förmlich festgelegt.¹⁴ Im Allgemeinen betreffen Fälle von **Interesse Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:
- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
 - Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
 - neue Politiken;
 - die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an fachliche Unterstützung oder Beratung des Amtes;
 - juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;
 - der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.
101. Einzelheiten zu den betreffenden Fällen finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **180** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **101** Ländern ergriffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

¹⁴ Bericht des Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde, Abs. 122.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	144 und 183
Argentinien	177
Aserbaidshan	144 und 149
Äthiopien	111
Australien	122
Bangladesch	81 und 144
Bolivien, Plurinationaler Staat	189
Botsuana	144
Brasilien	144 und 169
Bulgarien	177
Burkina Faso	144
Burundi	100 und 111
China	122 und 144
Côte d'Ivoire	144
Deutschland	111, 115/161/162/167/170/176/187 und 144
Dominikanische Republik	138
Ecuador	87
Eswatini	160
Gabun	111
Georgien	117 und 181
Ghana	81/150 und 94
Griechenland	111 und 190
Guatemala	13/127/148/161/167 und 81/129
Guinea	111, 118/121 und 159
Guinea-Bissau	111
Guyana	100 und 115/136/139/155
Honduras	102
Indien	111
Indonesien	87 und 120/187
Irland	88, 100, 111 und 122
Island	100
Italien	94, 102/118, 111 und 190
Jamaika	94, 111 und 117
Japan	102/121, 115/119/120/139/162/187 und 144
Jordanien	98 und 100
Kamerun	182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Kanada	144
Kasachstan	81/129, 88, 111, 122 und 148/155/162/167/187
Kenia	111
Kirgisistan	159
Kolumbien	182
Kongo	149
Laos, Demokratische Volksrepublik	111
Lesotho	81, 87, 98 und 155
Lettland	81/129 und 149
Libyen	122
Luxemburg	111 und 155/187
Madagaskar	87 und 97
Malawi	87
Malaysia	98 und 187
Mali	122
Malta	81/129
Mauretanien	87
Mauritius	87, 98 und 189
Mexiko	169 und 189
Moldau, Republik	100
Mongolei	181 und MLC, 2006
Mosambik	81
Namibia	189
Neuseeland	100 und 111
Niederlande	98
Niederlande – Sint Maarten	81
Niger	111
Nordmazedonien, Republik	98, 111, 143, 144, 151 und 156
Norwegen	169
Pakistan	81
Panama	113/125/126, 122 und MLC, 2006
Peru	29 und 189
Philippinen	87
Portugal	122
Ruanda	14/132, 81/150 und 155/187
Rumänien	154

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit *Interesse* Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat, die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden

Staat	Übereinkommen Nr.
Sambia	158
San Marino	142
São Tomé und Príncipe	111, 138, 144 und 182
Saudi-Arabien	138
Schweden	100
Schweiz	111
Serbien	13/119/136/139/148/155/161/162/167/184/187 und 183
Seychellen	81/150 und 148/155/161
Sierra Leone	181
Simbabwe	29, 140 und 182
Singapur	MLC, 2006
Slowenien	144
Spanien	12/44/102, 29 und 182
Südafrika	138 und 155/176
Suriname	122
Tadschikistan	142 und 159
Tansania, Vereinigte Republik	29
Thailand	29 und 182
Trinidad und Tobago	159
Tschad	105, 111 und 138
Tunesien	144 und 182
Uganda	111 und 159
Ukraine	111, 122 und 144
Ungarn	100
Uruguay	156, 159 und 181
Usbekistan	144
Venezuela, Bolivarische Republik	13/120/127/139/155
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	29
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Bermuda	82
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Gibraltar	81
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland – Guernsey	182
Vietnam	138, 144 und 159
Zypern	144

Praktische Durchführung

- 102.** Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, beispielsweise Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den darauf folgenden, ineinandergreifenden Krisen, sind solche Informationen unerlässlich, um die Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung zu vervollständigen und dem Ausschuss zu helfen, die Fragestellungen zu erkennen, die sich aus tatsächlichen Problemen der Durchführung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte gegenüber den Regierungen betonen, wie wichtig die Vorlage solcher Informationen ist, und auch den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nahelegen, klare und aktuelle Informationen über die Durchführung von Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

- 103.** Bei jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Beurteilung der Durchführung von Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung soll es den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. In einigen Fällen übermitteln Regierungen die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände mit ihren Berichten, gelegentlich fügen sie ihre eigenen Stellungnahmen bei. In den meisten Fällen werden die Bemerkungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jedoch dem Amt direkt zugesandt, das sie entsprechend der üblichen Praxis an die betreffenden Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet, um so die Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewährleisten. Aus Gründen der Transparenz wird eine Zusammenstellung aller seit der letzten Tagung des Ausschusses von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen dem Bericht des Ausschusses als Anhang III beigefügt. Wenn der Ausschuss feststellt, dass die Bemerkungen nicht den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffen oder keine Informationen enthalten, die für seine Prüfung der Durchführung des Übereinkommens einen Mehrwert bedeuten, nimmt er in seinen Kommentaren nicht darauf Bezug. Ansonsten können die von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingegangenen Bemerkungen gegebenenfalls in einer Bemerkung oder in einer direkten Anfrage berücksichtigt werden.

In einem Berichtsjahr

- 104.** Auf seiner 86. Tagung (2015) nahm der Ausschuss die folgenden Klarstellungen zu dem im Lauf der Jahre entwickelten Ansatz für die Behandlung von Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vor. Der Ausschuss erinnerte daran, dass **in einem Berichtsjahr** die Bemerkungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände, sofern sie nicht dem Bericht der Regierung beigefügt sind, dem Amt spätestens bis zum 1. September übermittelt werden sollten, um der betreffenden Regierung genug Zeit zur Beantwortung zu geben und so den Ausschuss in die Lage zu versetzen, die angesprochenen Fragen gegebenenfalls auf seiner Tagung im selben Jahr zu untersuchen. Wenn Bemerkungen nach dem 1. September eingehen, so würden sie mit Ausnahme außergewöhnlicher Fälle inhaltlich nicht geprüft, da keine Antwort der Regierung vorliegt. Im Lauf der Jahre hat der Ausschuss außergewöhnliche Fälle als Fälle bezeichnet, bei denen die Behauptungen hinreichend nachgewiesen sind und ein Handeln dringend erforderlich ist, da sich

die Behauptungen auf Fragen von Leben und Tod oder auf grundlegende Menschenrechte beziehen oder weil eine Verzögerung irreparable Schäden verursachen kann. Außerdem können Bemerkungen in Bezug auf Gesetzesvorhaben oder Gesetzesentwürfen vom Ausschuss ohne eine Antwort von der Regierung untersucht werden, wenn dies für das Land in der Phase der Ausarbeitung hilfreich sein kann.

Außerhalb eines Berichtsjahrs

105. Nachdem sich der Ausschuss mit der Verlängerung des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre durch den Verwaltungsrat befasst hatte, erklärte er sich auf seiner 88. Tagung (2017) bereit, zu prüfen, wie er die sehr strengen Kriterien für das Durchbrechen seines Überprüfungszyklus erweitern könnte, wenn Stellungnahmen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden zu einem bestimmten Land gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung der IAO eingehen, und beschloss, dass er sich diesbezüglich von den Kriterien leiten lassen könnte, die für das Versehen von Fällen mit „Fußnoten“ angewendet werden und die in Absatz 73 des Allgemeinen Berichts für jenes Jahr dargelegt sind.
106. In Anbetracht des Beschlusses des Verwaltungsrats vom Oktober–November 2018 (GB.334/INS/5), den Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen von fünf auf sechs Jahre zu verlängern, und unter Bekundung seines Verständnisses, dass der Ausschuss die Kriterien für das Durchbrechen des Berichtszyklus für fachliche Übereinkommen weiter überprüfen, präzisieren und gegebenenfalls erweitern wird, setzte der Ausschuss die Überprüfung der obengenannten Kriterien auf seiner 89. Tagung (2018) fort.
107. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die **in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind**, übermittelt werden und lediglich Stellungnahmen früherer Jahre aufgreifen oder vom Ausschuss bereits behandelte Fragen betreffen, in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung gemäß dem regelmäßigen Berichterstattungszyklus fällig ist. In diesem Fall wird kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert.
108. Wenn die Bemerkungen zu einem fachlichen Übereinkommen die im nachstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen, wird der Ausschuss das Amt ersuchen, den Regierungen formell mitzuteilen, dass er die eingegangenen Bemerkungen nach Artikel 23 auf seiner nächsten Tagung mit oder ohne Antwort der jeweiligen Regierung prüfen wird. Dadurch würde sichergestellt, dass die Regierungen rechtzeitig informiert werden, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Prüfung wichtiger Angelegenheiten nicht weiter verzögert wird.
109. Der Ausschuss würde demnach die Durchführung eines **technischen Übereinkommens** außerhalb eines Berichtsjahrs überprüfen, wenn von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelte Bemerkungen die folgenden Elemente gebührend berücksichtigen:
 - die Schwere des Problems und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Durchführung des Übereinkommens;
 - das Andauern des Problems; und
 - die Relevanz und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
110. Unter Hinweis auf seine seit Langem bestehende Praxis erinnerte der Ausschuss daran, dass er in Bezug auf **alle Übereinkommen (grundlegende, ordnungspolitische oder technische)** in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind, Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hinsichtlich der im obenstehenden Absatz genannten außergewöhnlichen Fälle in dem Jahr prüfen wird, in dem sie eingegangen sind, selbst wenn keine Antwort von der betreffenden Regierung vorliegt.

- 111.** Der Ausschuss betonte, dass das in den vorstehenden Absätzen dargelegte Verfahren darauf abzielt, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht in der angemessenen Berücksichtigung der den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Verfügung stehenden Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist. Besonderes Augenmerk liegt in dem beschriebenen Vorgehen auch auf der Bedeutung einer ordnungsgemäßen Unterrichtung der Regierungen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, und in allen Fällen nennt der Ausschuss seine Gründe für eine Durchbrechung des Zyklus.
- 112.** Der Ausschuss stellt fest, dass seit seiner letzten Tagung 786 Bemerkungen bei ihm eingegangen sind (gegenüber 1.276 im letzten Jahr), von denen 179 (gegenüber 221 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und 607 (gegenüber 1.055 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Die große Mehrheit der eingegangenen Bemerkungen (667 gegenüber 1.220 im letzten Jahr) bezog sich auf die Durchführung ratifizierter Übereinkommen;¹⁵ 362 (gegenüber 551 im letzten Jahr) dieser Bemerkungen betrafen die Durchführung grundlegender Übereinkommen, 93 (gegenüber 166 im letzten Jahr) die ordnungspolitischen Übereinkommen und 212 (gegenüber 503 im letzten Jahr) die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus gingen 119 Bemerkungen in Bezug auf die Allgemeine Erhebung 2024 zum Thema Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen eingegangenen Bemerkungen 420 dem Amt direkt übermittelt wurden. In 247 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten. Der Ausschuss stellt fest, dass Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sich im Allgemeinen darum bemüht haben, Informationen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Ländern in Gesetzgebung und Praxis zusammenzustellen und vorzulegen. Der Ausschuss erinnert daran, dass Bemerkungen allgemeiner Art zu bestimmten Übereinkommen besser im Rahmen der Erörterung Allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder innerhalb anderer Foren der IAO zu behandelt werden.

Fälle, in denen die Notwendigkeit fachlicher Hilfe hervorgehoben wurde

- 113.** Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO war immer die Kombination der Arbeit der Aufsichtsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von Entwicklungszusammenarbeit und fachlicher Unterstützung. Der Ausschuss geht im vorliegenden Bericht auf eine Reihe dieser Fälle ein, insbesondere dort, wo ein Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu den vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen auf der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2024) angenommenen Schlussfolgerungen besteht.¹⁶ Darüber hinaus unterstützten das Internationale Ausbildungszentrum der IAO (Turiner Zentrum) sowie in den Außenämtern tätige Spezialisten für internationale Arbeitsnormen mehr als 45 Länder bei der Ausarbeitung von Berichten gemäß Artikel 22 über ratifizierte Übereinkommen, einschließlich des Seearbeitsübereinkommens, 2006.
- 114.** Der Ausschuss stellt fest, dass in diesem Jahr der Schwerpunkt der Akademie für internationale Arbeitsnormen auf den Regionen Europa-Zentralasien und arabische Staaten lag und für die Mit-

¹⁵ Anhang III dieses Berichts.

¹⁶ Siehe Tabelle in Abs. 84.

gliedsgruppen der IAO, die Richterschaft, die Gruppe der Hochschullehrenden im Fach Rechtswissenschaften und andere Rechtsberufe in den gesamten beiden Regionen Schulungen zu internationalen Arbeitsnormen anbot. Der Ausschuss stellt fest, dass die Akademie für internationale Arbeitsnormen einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Berichterstattungskapazitäten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden leistet, auch in Ländern, die in diesem Bereich ernsthafte Schwächen aufweisen. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Programm des Turiner Zentrums zusätzlich zur Akademie für internationale Arbeitsnormen auch Folgendes umfasste:

- Onlinekurse für Mitgliedsgruppen zur Berichterstattung in Englisch und Französisch sowie maßgeschneiderte Schulungen zur Berichterstattung;
- Schulungen zu den internationalen Arbeitsnormen für die Richterschaft in der Region Amerika;
- eine Reihe von Veranstaltungen zum Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt auf der Förderung der Ratifizierung und rechtlichen Umsetzung des MLC, 2006, sowie der Berichterstattung darüber.
- Schließlich begrüßt der Ausschuss die dreigliedrigen digitalen Tätigkeiten, die das Amt und das Turiner Zentrum auf globaler Ebene durchführen, um die Vorlage von Berichten gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO sowie von Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung im Jahr 2025 zu erleichtern.

- 115.** Zusätzlich zu Fällen, bei denen Mitgliedstaaten ihre Pflicht zur Erfüllung bestimmter spezifischer Pflichten im Zusammenhang mit der Berichterstattung in schwerwiegender Weise verletzt haben, werden in der folgenden Übersicht Fälle dargestellt, bei denen nach Auffassung des Ausschusses fachliche Hilfe durch das Amt besonders hilfreich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen anzugehen. Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Ägypten	87
Albanien	100 und 185
Algerien	87
Angola	87 und 144
Aserbaidschan	87
Bahamas	87, 98 und 185
Bangladesch	81
Belize	140
Benin	144
Burundi	100
Dominica	87, 135 und 138
Dominikanische Republik	77 und 144
Ecuador	87 und 98
El Salvador	87
Eritrea	98
Eswatini	87

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Fidschi	87 und 98
Gabun	111
Georgien	117
Ghana	87, 96, 98 und 103
Guatemala	87, 98, 141 und 162
Guinea	81, 94, 98 und 118/121
Guyana	2, 94, 100, 111 und 115/136/139
Honduras	81, 87, 98 und 111
Indien	100
Indonesien	87, 98 und 120/187
Irak	98
Iran, Islamische Republik	100
Irland	96
Israel	100
Jamaika	98, 111 und 117
Jordanien	98
Kambodscha	87 und 98
Kamerun	87 und 122
Kenia	100
Kongo, Demokratische Republik	87
Lesotho	81
Libanon	81, 98, 115/120/127/136/139/148/170/176 und MLC, 2006
Madagaskar	98 und 100
Malawi	81/129
Malaysia	98
Malediven	100 und MLC, 2006
Mali	98
Marokko	81/129 und 187
Mauretanien	87 und 98
Mexiko	87 und 98
Moldau, Republik	100
Mozambik	100
Namibia	100
Nepal	98
Nicaragua	87
Niger	100

Verzeichnis der Fälle, bei denen fachliche Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre

Staat	Übereinkommen Nr.
Nordmazedonien, Republik	98, 154 und 156
Pakistan	81
Paraguay	81 und 189
Peru	189
Russische Föderation	150
São Tomé und Príncipe	138
Senegal	MLC, 2006 und 188
Serbien	121
Seychellen	81/150 und 138
Slowakei	111
St. Kitts und Nevis	138
Suriname	29
Tansania, Vereinigte Republik	105
Tschad	102, 122 und 138
Türkei, Republik	96 und 98
Uganda	122
Ukraine	111
Ungarn	98
Usbekistan	81/129, 87 und 105
Venezuela, Bolivarische Republik	26/95

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

- 116.** Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass die Themen der Allgemeinen Erhebungen an die Themen der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, angepasst werden sollten. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung für die Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, zum Übereinkommen (Nr. 19) über Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, zur Empfehlung (Nr. 25) betreffend Gleichbehandlung (Betriebsunfälle), 1925, zum Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 (Teil VI), zum Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980], und zur Empfehlung (Nr. 121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, zu übermitteln.
- 117.** Die Allgemeine Erhebung ¹⁷ wurde entsprechend der in den Vorjahren angewandten Praxis auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe, die sich aus sechs Ausschussmitgliedern zusammensetzte, ausgearbeitet.

¹⁷ Bericht III (Teil B), Internationale Arbeitskonferenz, 113. Tagung, 2025.

118. Der Ausschuss stellt mit **Bedauern** fest, dass die folgenden **21** Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Äquatorialguinea, Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Dschibuti, Haiti, Jemen, Kirgisistan, Komoren, Marshallinseln, Republik Nordmazedonien, Papua-Neuguinea, San Marino, São Tomé und Príncipe, Singapur, St. Lucia, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tschad, Tuvalu und Uganda.**
119. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können und ein vollständiges Bild von Entwicklungen vermitteln, die für die Auswirkungen von COVID-19 in den von der Pandemie besonders betroffenen Gebieten relevant sind.

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

120. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Organisation übermittelten Auskünfte:
- a) Auskünfte zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz vom Juni 1970 (54. Tagung) bis Juni 2023 (111. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 131 bis 191, Empfehlungen Nr. 135 bis 208 und Protokolle) vorzulegen; und
 - b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 94. Tagung (November–Dezember 2023) formuliert hat.
121. Anhang IV von Teil II des Berichts enthält eine Zusammenfassung der aktuellsten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen innerstaatlichen Stellen, denen die folgenden Instrumente vorgelegt wurden, sowie des Datums der Vorlage: das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, angenommen von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung, die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, angenommen von der Konferenz auf ihrer 104. Tagung, die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, angenommen von der Konferenz auf ihrer 106. Tagung, das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, angenommen von der Konferenz auf ihrer 108. Tagung, sowie das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023 nebst der Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, und die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, angenommen von der Konferenz auf ihrer 111. Tagung. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf in früheren Jahren angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2024 vorgelegt wurden, übermittelt haben.
122. Zusätzliche statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI von Teil II des Berichts. Anhang V wird auf der Grundlage der von Regierungen erteilten Auskünfte zusammengestellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Vorlagestatus jedes seit der 54. Tagung (Juni 1970) der Konferenz angenommenen Instruments. Alle vor der 54. Tagung der Konferenz angenommenen Instrumente sind den zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt worden. Die statistischen Angaben in den Anhängen V und VI werden von den

zuständigen Stellen des Amtes regelmäßig aktualisiert, und können über NORMLEX abgefragt werden.

103. Tagung

- 123.** Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, an. Der Ausschuss stellt fest, dass **135** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **121** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 203 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen vorgelegt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, das am 9. November 2016 in Kraft getreten ist, von **60** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgisistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Neuseeland, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Schweden, Schweiz, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern. Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Instrumente, die von der Konferenz auf ihrer 103. Tagung angenommen wurden, an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

104. Tagung

- 124.** Auf ihrer 104. Tagung im Juni 2015 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2016, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2016. Der Ausschuss stellt fest, dass **118** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an die zuständigen Stellen übermittelt haben. Er verweist diesbezüglich auf Anhang IV von Teil II des Berichts, der eine Zusammenfassung der von Regierungen übermittelten Informationen zur Vorlage enthält, auch in Bezug auf die Empfehlung Nr. 204. **Der Ausschuss legt allen Regierungen nahe, ihre Bemühungen zur Vorlage der Empfehlung Nr. 204 an ihre gesetzgebenden Organe fortzusetzen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

105. und 106. Tagung

- 125.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 105. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2016) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 106. Tagung im Juni 2017 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen Stellen endete am 16. Juni 2018, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 16. Dezember 2018. Der Ausschuss stellt fest, dass **104** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 205 an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die Empfehlung Nr. 205 ihren**

gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf dieses Instrument ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

107. und 108. Tagung

- 126.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 107. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2018) kein Instrument angenommen wurde. Auf ihrer 108. Tagung im Juni 2019 nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 und der Empfehlung Nr. 206 an die zuständigen Stellen endete am 21. Juni 2020, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 21. Dezember 2020. Der Ausschuss stellt fest, dass **111** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage des Übereinkommens Nr. 190 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben, während **91** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage der Empfehlung Nr. 206 an ihre zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. Der Ausschuss nimmt außerdem mit **Interesse** zur Kenntnis, dass das Übereinkommen Nr. 190, welches am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist, von **45** Mitgliedstaaten ratifiziert wurde: **Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kirgisistan, Lesotho, Mauritius, Mexiko, Republik Moldau, Namibia, Nigeria, Republik Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Somalia, Südafrika, Spanien, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zentralafrikanische Republik. Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, das Übereinkommen Nr. 190 und die Empfehlung Nr. 206 ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

109., 110. und 111. Tagung

- 127.** Der Ausschuss erinnert daran, dass auf der 109. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2021 und November–Dezember 2021) kein Instrument angenommen wurde. Auch auf der 110. Tagung der Konferenz (Mai–Juni 2022) wurde kein Instrument angenommen. Auf ihrer 111. Tagung (Juni 2023) nahm die Konferenz das Übereinkommen (Nr. 191) über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen) und die Empfehlung (Nr. 207) betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, sowie die Empfehlung (Nr. 208) betreffend eine hochwertige duale Berufsausbildung, 2023, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen Stellen endete am 12. Juni 2024, und die Frist von 18 Monaten (im Fall von außergewöhnlichen Umständen) endete am 12. Dezember 2024. Der Ausschuss stellt fest, dass **25** Regierungen Informationen bezüglich der Vorlage dieser Instrumente an die zuständigen innerstaatlichen Stellen übermittelt haben. **Der Ausschuss begrüßt die bisher übermittelten Informationen und legt allen Regierungen nahe, die oben genannten Instrumente ihren gesetzgebenden Organen vorzulegen und über alle in Bezug auf diese Instrumente ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.**

Fälle mit Fortschritten

- 128.** Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von den Informationen, die die Regierungen der folgenden Länder übermittelt haben: **Plurinationaler Staat Bolivien, Demokratische Republik Kongo, Republik Nordmazedonien, Nepal und Paraguay. Er begrüßt die von diesen Regierungen unternommenen Bemühungen zur Überwindung der erheblichen Verzögerungen bei der Vor-**

lage sowie die Ergreifung wichtiger Schritte, um ihre verfassungsgemäßen Verpflichtungen zur Vorlage der von der Konferenz im Lauf der Jahre angenommenen Instrumente an ihre gesetzgebenden Organe zu erfüllen.

Besondere Probleme

129. Zur Erleichterung der Arbeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die die auf mindestens sieben Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben. Diese besonderen Probleme werden als Fälle von „schwerem Vorlageversäumnis“ bezeichnet. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 100. Tagung (2011) und schließt mit der 111. Tagung (2023), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Konferenz auf ihrer 97. Tagung (2008), 98. Tagung (2009), 102. Tagung (2013), 107. Tagung (2018), 109. Tagung (2021) und 110. Tagung (2022) kein Übereinkommen und keine Empfehlung angenommen hat.** Somit wurde dieser zeitliche Rahmen als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können. Außerdem macht der Ausschuss in seinen Bemerkungen Angaben zu Fällen von „Vorlageversäumnis“ in Verbindung mit Regierungen, die die auf den letzten sechs Tagungen der Konferenz angenommenen Instrumente nicht den zuständigen Stellen vorgelegt haben.
130. Der Ausschuss stellt fest, dass sich zu Beginn seiner 95. Tagung die folgenden 26 Mitgliedstaaten (2020: 48; 2021: 45; 2022: 42; 2023: 25) in dieser Situation eines „schweren Vorlageversäumnisses“ befanden: **Angola, Äquatorialguinea, Bahrain, Belize, Dominica, Gabun, Gambia, Grenada, Haiti, Jemen, Libanon, Liberia, Libyen, Oman, Salomonen,ambia, Sierra Leone, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Arabische Republik Syrien, Timor-Leste, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate.**
131. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die einige diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um ihre Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 112. Tagung der Konferenz (Juni 2024) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, um zu erklären, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei ihren innerstaatlichen gesetzgebenden Organen nachzukommen. Nach den vom Sachverständigenausschuss zum Ausdruck gebrachten Sorgen äußerte auch der Konferenzausschuss große Sorge angesichts der Nichterfüllung dieser Verpflichtung. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei den innerstaatlichen gesetzgebenden Organen von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.
132. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. **Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um die Defizite zu beseitigen und diese verfassungsgemäße Verpflichtung zu erfüllen.** Der Ausschuss erinnert daran, dass Regierungen Nutzen aus Maßnahmen ziehen können, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen kann, um sie dabei zu unterstützen, die erforderlichen Schritte für die rasche Vorlage der anhängigen Instrumente bei ihren gesetzgebenden Organen zu unternehmen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

- 133.** Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt II von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden im Allgemeinen in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts II).
- 134.** Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fragebogen, der dem vom Verwaltungsrat im März 2005 angenommenen Memorandum beigelegt ist, verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt werden, und die Angabe des Zeitpunkts der Vorlage erhalten, und er muss über die unterbreiteten Vorschläge zu den Maßnahmen informiert werden, die hinsichtlich der vorgelegten Instrumente ergriffen werden sollen. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente den gesetzgebenden Organen vorgelegt worden sind und eine diesbezügliche Entscheidung getroffen wurde. Das Amt muss über diese Entscheidung sowie über die Vorlage der Instrumente an die gesetzgebenden Organe informiert werden.
- 135.** Die Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung der IAO ist eine der grundlegenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu anderen multilateralen Verträgen, bei denen von den Staaten möglicherweise keine spezifischen Maßnahmen, einschließlich der Ratifizierung, verlangt werden, selbst wenn sie bei der Annahme der Instrumente mitgewirkt haben, erfordern die IAO-Übereinkommen eine Annäherung an die internationalen Rechtsvorschriften, als die Verfassung alle Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Umsetzung, einschließlich ihrer Ratifizierung, zu fördern, auch wenn die Ratifizierung an sich im Ermessen eines souveränen Staates liegt und im Rahmen dieser verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Vorlage nicht erforderlich ist. Der Ausschuss bekräftigt daher die Bedeutung der Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vorlage an die zuständigen innerstaatlichen Stellen gemäß Artikel 19 der Verfassung, die sich gegenüber anderen gewöhnlichen Verträgen unterscheidet und die Übereinkommen der IAO im universellen Rahmen für den Schutz der Rechte im Bereich des Sozialschutzes in den Mittelpunkt stellt.
- 136.** Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fälle von Fortschritten verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um fachliche Unterstützung ersuchen können, insbesondere durch die einschlägigen Normenspezialisten.

* * *

- 137.** Abschließend möchte der Ausschuss seine tiefe Wertschätzung für die herausragende Unterstützung zum Ausdruck bringen, die ihm von den Mitarbeitern des Amtes zuteil wurde, deren Fachwissen, Kompetenz und Pflichtbewusstsein es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplexe Aufgabe zu erfüllen.

Genf, 7. Dezember 2024

(Unterschrift) Graciela Josefina Dixon Caton
Vorsitzende

Kamala Sankaran
Berichterstatteerin

► Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Shinichi AGO (Japan)

Emeritierter Professor der Kyushu-Universität (ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät und Vize-Rektor); ehemaliger Direktor, Kyoto-Museum für Weltfrieden, Ritsumeikan-Universität; ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der Asiatischen Entwicklungsbank; Rechtsanwalt, Rechtsanwaltsbüro TNY (zugelassen für die Rechtsanwaltskammer von Tokio im September 2023); Mitglied der Asiatischen Gesellschaft für Völkerrecht, der Asiatischen Gesellschaft für Arbeitsrecht, der Vereinigung für Internationales Recht und der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS).

Frau Lia ATHANASSIOU (Griechenland)

Ordinarius für Seeschiffahrts- und Handelsrecht an der Nationalen Kapodistischen Universität Athen (Rechtsfakultät); Mitglied von Gesetzgebungsausschüssen für verschiedene handelsrechtliche Fragen; Direktorin des Postgraduiertenstudiengangs Seeschiffahrtsrecht; Vorsitzende des Gesetzgebungsausschusses, der das neue griechische Gesetzbuch für das private Seerecht entworfen hat (2023); Präsidentin des Organisationskomitees der Internationalen Seerechtskonferenz, die alle drei Jahre in Piräus (Griechenland) stattfindet; Doktorgrad (PhD) der Universität Paris I-Sorbonne und Berechtigung derselben Universität zur Beaufsichtigung der wissenschaftlichen Forschung; Magister des Rechts (LL.M.) Aix-Marseille III; Magister des Rechts (LL.M.) Paris II-Assas; Gaststipendiatin an der Harvard Law School und Fulbright-Stipendiatin (2007–08); Vorlesungen und wissenschaftliche Forschungen an mehreren ausländischen Institutionen in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien, Malta, den Vereinigten Staaten usw.; Verfasserin zahlreicher Publikationen über See-, Wettbewerbs-, gewerbliches Eigentums-, Unternehmens-, Europa- und Verkehrsrecht (neun Bücher und mehr als 60 Referate und Beiträge zu Sammelbänden auf Griechisch, Englisch und Französisch); praktizierende Anwältin und Schlichterin für Europäisches Recht, Handels- und Seeschiffahrtsrecht.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; bis 2021 Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten am Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität bis 2017 und Professorin und ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesisches Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) bis 2017; juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen bis 2017; Mitglied des „IAO-Politikberatungsausschusses für faire Migration“ im Nahen Osten.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten von Amerika)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law, New York, Bundesstaat New York; Co-Vorsitzender des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Automobil-, Luftfahrt- und Landwirtschaftsgewerkschaft Amerikas (UAW); ehemaliger Gast-Fellow, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Leitender Berater und Personaldirektor des US-Senats-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Strafkassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); derzeit Richterin am Verwaltungsgericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank; beratende Partnerin der panamaischen Anwaltskanzlei BRITTON & IGLESIAS; Mitglied der Liste der Richterinnen und Richter des Schiedsgerichts der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin am Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) der Panamaischen Kammer für Bauwirtschaft sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; Rechtsberaterin und internationale Gutachterin.

Herr José Roberto HERRERA VERGARA (Kolumbien)

Doktor der Rechtswissenschaft; ehemaliger Richter und Präsident des Obersten Gerichtshofs; Beisitzer des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Iberoamerikanischen Akademie für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; emeritierter Professor und Honorarprofessor an der Universität von Rosario; Professor für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht an der Universität Javeriana; Generalsekretär der Generalstaatsanwaltschaft; Schiedsrichter der Klasse A für Verwaltungsrecht bei der Handelskammer von Kolumbien; Leiter der Abteilung für Arbeitsfragen der Banco Cafetero; Präsident der kolumbianischen Vereinigung für soziale Sicherheit; Mitglied der Wahrheitskommission zum Holocaust im Justizpalast.

Herr Benedict Bakwaph KANYIP (Nigeria)

Präsident des Nationalen Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Nigeria; Fellow des Nigerian Institute of Advanced Legal Studies (NIALS); Mitglied der nigerianischen Anwaltskammer, der Internationalen Anwaltskammer und der nigerianischen Gesellschaft für internationales Recht; Fellow des nigerianischen Instituts für Steuerverwaltung und des nigerianischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit; Mitglied des Nationalen Justizrats von Nigeria, der Bundesjustizdienst-Kommission von Nigeria und des für die Prüfung und Zulassung von Anwälten in der nigerianischen Anwaltskammer zuständigen Gremiums „Body of Benchers“; Sachverständiger in den Bereichen Verbraucherschutz, Arbeitsrecht und Steuerrecht mit zahlreichen Veröffentlichungen zu diesen Themen; Träger der nigerianischen Auszeichnung „Officer of the Order of the Federal Republic“ (OFR); Preisträger des „Bar Presidential Award“ (bpa) der nigerianischen Anwaltskammer.

Frau Irene KASHINDI (Kenia)

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Munyao Muthama and Kashindi Advocates; seit mehr als 16 Jahren vor dem Hohen Gericht von Kenia tätig; sowohl in Kenia als auch international als führende Expertin mit umfassender Erfahrung in den Bereichen Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen anerkannt; in den Bereichen Handels- und Zivilstreitigkeiten sowie alternative Streitbeilegung tätig; tritt regelmäßig vor dem Hohen Arbeitsgericht und dem Gericht für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof von Kenia auf; Mitverfasserin von „Kashindi's Digest of Employment Cases“, einer Sammlung wichtiger arbeitsrechtlicher Präzedenzfälle; vertritt die Law Society of Kenya im Ausschuss für die Regeln des Gerichts für Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, der den Auftrag hat, die Verfahrensregeln für das Arbeitsgericht gemäß dem Gesetz über Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, 2011, festzulegen und zu überprüfen; Fellow des Chartered Institute of Arbitrators (Vereinigtes Königreich) im Bereich alternative Streitbeilegung und als Mediatorin, Schlichterin und Schiedsrichterin in Beschäftigungsstreitigkeiten tätig; von 2020 bis November 2023 Mitglied des Vergaberechtlichen Nachprüfungsausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen; Bachelor- und Masterabschluss in Rechtswissenschaften (Finanzdienstleistungsrecht) der Universität Nairobi.

Herr Mohamed KORRI YOUSSEFI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaften; seit 1996 Professor für Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht an der Fakultät für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Moulay Ismail in Meknès; Mitglied des dreigliedrigen Ausschusses, der mit der Ausarbeitung von Regulierungsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs beauftragt ist; mehrfach auf der vom Arbeitsministerium erstellten offiziellen Liste der Schiedsrichter zur Beilegung von kollektiven Streitigkeiten sowie zur Beilegung von sozialen Streitigkeiten aufgeführt; Gründungsmitglied der Forschungsgruppe „Droit social et société“ („Sozialrecht und Gesellschaft“) mit acht veröffentlichten Fachbüchern zum Arbeitsrecht; Berater und Rechtsberater mehrerer nationaler und multinationaler Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht und Management der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen; Autor mehrerer Bücher und wissenschaftlicher Artikel zu den Themen Arbeitsrecht, zivilrechtliche Verfahren und internationales Arbeitsrecht; Beiträge zu anerkannten Sammelwerken in seinem Fachgebiet.

Herr Alain LACABARATS (Frankreich)

Richter am Kassationsgerichtshof; ehemaliger Vorsitzender der Dritten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs; ehemaliger Vorsitzender der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs; Mitglied der Justizdienst-Kommission; ehemaliges Mitglied des Europäischen Netzwerkes der Räte für das Justizwesen; ehemaliges Mitglied des Beirats europäischer Richterinnen und Richter (Europarat); ehemaliger Vizepräsident des Pariser Regionalgerichts; ehemaliger Vorsitzender der Pariser Kammer des Appellationsgerichts; ehemaliger Lehrbeauftragter an mehreren französischen Universitäten und Verfasser zahlreicher Publikationen; Mitglied des Referats Ethische Unterstützung und Überwachung der Justizdienst-Kommission; Mitglied des Kollegiums der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen (CIVS).

Frau Elena E. MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Vorstandsvorsitzende der Russischen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS); Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte (2011–16); Mitglied des Präsidialausschusses der Russischen Föderation für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (unbezahlte Tätigkeit).

Frau Mónica PINTO (Argentinien)

Emeritierte Professorin, Universität von Buenos Aires; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Rechtsanwältin und Rechtsberaterin in Fällen des öffentlichen internationalen Rechts sowie Schiedsrichterin und Mitglied von Ad-hoc-Ausschüssen in ausländischen Investitionsfällen; Beraterin und geladene Expertin bei universellen und regionalen Menschenrechtsorganen und -gerichten, Schiedsgerichten und dem Internationalen Gerichtshof, wo sie als Ad-hoc-Richterin tätig ist; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs (seit 2022) und des Ständigen Überprüfungsgerichts des MERCOSUR (2021–25); ehemalige Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität von Buenos Aires (2010–18); Gastprofessorin an der Universität von Columbia, Paris I & II und der Universität von Rouen; Lehrtätigkeit an der Akademie für Völkerrecht in Den Haag sowie am Interamerikanischen und Europäischen Institut für Menschenrechte; mehrere Mandate für die Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte; Richterin und Präsidentin der Verwaltungsgerichte der Weltbank und der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank; Vizepräsidentin des Beratenden Ausschusses für Nominierungen von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof (2013–18) und Mitglied der Unabhängigen Expertenprüfung des Internationalen Strafgerichtshofs (2020); Publizistin von fünf Büchern und mehreren Artikeln in Fachzeitschriften in den Vereinigten Staaten und in Europa.

Frau Mia RÖNNMAR (Schweden)

Vizekanzlerin/Präsidentin der Universität Malmö in Schweden; beurlaubt von ihrer Position als Ordinarius für Privatrecht mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen an der Universität Lund, wo sie ebenfalls sechs Jahre lang Dekanin war (von 2015 bis 2020); Gastwissenschaftlerin unter anderem an der London School of Economics and Political Science (LSE), dem European University Institute (EUI) und der Sydney Law School; umfassende Erfahrung in der internationalen, vergleichenden und interdisziplinären Forschung in den Bereichen Arbeitsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen (ILERA) von 2018 bis 2021; Organisatorin des 19. ILERA-Weltkongresses in Lund; zahlreiche Publikationen zu den Themen Arbeitsrecht, Gleichstellung und Menschenrechte; Dokortitel (LL.D) in Privatrecht der juristischen Fakultät der Universität Lund.

Herr Iain ROSS (Australien)

Richter des Bundesgerichts und Vorsitzender von Fair Work Australia bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2022; im April 2023 Ernennung zum (Teilzeit-)Mitglied des Verwaltungsrats der australischen Zentralbank; zuvor unter anderem als Richter am Obersten Gerichtshof des australischen Bundesstaats Victoria, Präsident des Zivil- und Verwaltungsgerichts von Victoria und Vizepräsident der australischen Kommission für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen tätig; seit 1997 Dozent an der juristischen Fakultät der Universität Sydney; 2004 Ernennung zum außerordentlichen Professor für Recht; seit März 2014 Lehrbeauftragter an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der Universität Sydney; ehemaliges Mitglied verschiedener Gesetzesreformausschüsse, unter anderem als Beauftragter der Reformkommission des australischen Bundesstaats New South Wales, Mitglied der Arbeitsgruppe des Tribunals für die Überprüfung des Bundeszivilrechtssystems durch die australische Rechtsreformkommission (ALRC) und Teilzeitbeauftragter der Rechtsreformkommission von Victoria; Fellow der australischen Akademie der Sozialwissenschaften; Master-Abschluss und Dokortitel (PhD) in Rechtswissenschaften der Universität Sydney; Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre der Universität Monash; zudem Studium an der London Business School und der Warwick Business School.

Frau Kamala SANKARAN (Indien)

Professorin an der National Law School der Indischen Universität, Bengaluru, zuvor Professorin an der juristischen Fakultät der Universität Delhi; Vizekanzlerin der Nationalen Juristischen Hochschule von Tamil Nadu in Tiruchirappalli und Dekanin der Fakultät für Rechtsangelegenheiten an der Universität Delhi; Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Arbeitsrechts, Nationale Kommission für Unternehmen im nicht-organisierten und informellen Sektor, Regierung von Indien; Fellow am Stellenbosch Institute of Advanced Study, Südafrika; Gast-Fellow für Südasiatische Forschung, School of Interdisciplinary Area Studies, Universität Oxford; Fulbright-Stipendiatin der Postdoktoranden-Forschung, Rechtszentrum der Universität Georgetown, Washington, D.C.

Frau Ambiga SRENEVASAN (Malaysia)

Bekannte Menschenrechtsaktivistin und Trägerin zahlreicher internationaler Auszeichnungen; Mitglied des Ausschusses für institutionelle Reformen in Malaysia (2018); Rechtsassistentin und anschließend Partnerin bei Skrine (1982–2001), einer der größten Anwaltskanzleien in Malaysia; Partnerin in der Anwaltskanzlei Tommy Thomas (2001–02); ehemalige Präsidentin der malaysischen Anwaltskammer (2007–09); ehemalige Vorsitzende und dann Ko-Vorsitzende von „Bersih 2.0“ (Koalition für transparente und faire Wahlen) (2010–13); ehemalige Präsidentin der Nationalen Gesellschaft für Menschenrechte (Hakam) (2014–18); 2002 Gründung ihrer eigenen Anwaltskanzlei mit Spezialisierung in der Beilegung von Streitigkeiten im Handels- und Zivilbereich sowie in den Bereichen Arbeit und geistiges Eigentum; aktiv in der Streitbeilegung; Kommissarin und stellvertretendes Mitglied des Exekutiv-ausschusses der Internationalen Juristenkommission; Auszeichnung mit der Ruth Bader Ginsburg Medal of Honour durch die World Jurist Association im Mai 2023.

Herr Jean-Marie TCHAKOUA (Kamerun)

Lehrbeauftragter für Rechtswissenschaften; seit 1992 Professor für Privatrecht, insbesondere Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, an der Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften der Universität Yaoundé; Präsident und Gründungsmitglied der kamerunischen Vereinigung für die Förderung des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit; Gründungsmitglied der Vereinigung für die Förderung des Rechts in Afrika (APRODA); Mitglied der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC); Autor von Fachpublikationen sowie zahlreichen Artikeln und Studien in juristischen Fachzeitschriften.

Frau Deborah THOMAS-FELIX (Trinidad und Tobago)

Richterin am Verwaltungsgericht des Internationalen Währungsfonds; ehemalige Präsidentin des Gerichts für Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen von Trinidad und Tobago; ehemalige Richterin am Berufungsgericht der Vereinten Nationen; ehemalige Zweite Vizepräsidentin des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen; ehemalige Vorsitzende der Wertpapier- und Börsenaufsicht von Trinidad und Tobago; ehemalige Vorsitzende der Karibik-Gruppe der Wertpapierregulierungsbehörden (Caribbean Group of Securities Regulators); ehemalige stellvertretende Haupttrichterin im Justizsystem von Trinidad und Tobago; ehemalige Präsidentin des Familiengerichts von St. Vincent und den Grenadinen; Hubert-Humphrey-/Fulbright-Stipendiatin; Führungsseminar-Fellow, Georgetown University und Fellow am Commonwealth Institute of Judicial Education; Autorin von drei Lehrbüchern zum Thema Arbeitsrecht, Beschäftigungsrecht und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen.

Herr Bernd WAAS (Deutschland)

Professor für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Universität Frankfurt; Koordinator und Mitglied des Europäischen Netzwerks von Rechtsexperten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts (ELLN); Koordinator der Forschungsgruppe dieses Netzwerks für eine Neufassung des Arbeitsrechts in Europa; Koordinator des Europäischen Kompetenzzentrums für Arbeitsrecht, Beschäftigung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (ECE); Vorstandsvorsitzender der Deutschen Sektion der Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (IGRASS) und Mitglied des Exekutivausschusses der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit (ISLSSL); Mitglied des Beratenden Ausschusses des Forschungsnetzwerks für Arbeitsrecht (LLRN).